

18.11.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wo - A - Fz - In - R - U - Wizu **Punkt ...** der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau)

A

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**,

der **Agrarausschuss (A)**,

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und

der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wo 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht § 245a BauGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in der Inhaltsübersicht die Angabe zu § 245a wie folgt zu fassen:

"§ 245a (weggefallen)".

...

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Gesetzestext.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 im einleitenden Satz nach dem Wort "Landschaftspflege" die Wörter "sowie des Klimaschutzes" einzufügen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält an mehreren Stellen Aussagen, die den Klimaschutz (Nutzung erneuerbarer Energien, Privilegierung von Anlagen zur Herstellung und Nutzung von Biogas) betreffen. Dementsprechend sollte dieser Belang in der Bestimmung über die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Abwägungsentscheidung gesondert hervorgehoben werden.

Wo 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 1 Abs. 6 Nr. 7 der Buchstabe h zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist entbehrlich, zugleich auch missverständlich.

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ist bereits nach der geltenden Rechtslage wie auch nach den anderen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ein allgemein geltender Abwägungsbelang (insbesondere § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1); eine entsprechende konkrete Verpflichtung enthält § 50 BImSchG. Im Interesse einer Begrenzung des Vorschriftenbestandes ist daher die gesonderte Hervorhebung in Buchstabe h entbehrlich.

(noch Ziffer 3)

Überdies könnte eine gesonderte Hervorhebung das Missverständnis erwecken, diese allgemeine Vorsorgeregelung gelte nur in Gebieten, in denen auf der Grundlage von § 48a Abs. 1 BImSchG bestimmte Immissionsgrenzwerte festgelegt sind.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 1 Abs. 6 nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. die Belange des vorbeugenden Hochwasser- und Küstenschutzes, insbesondere die räumliche Ausdehnung sowie die Regelungsinhalte von Überschwemmungsgebieten im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes,"

Begründung:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen müssen, insbesondere in Auswertung der letzten großen Hochwasserereignisse, die Auswirkungen möglicher Naturkatastrophen, insbesondere durch Hochwasser und Sturmfluten ausreichend berücksichtigt werden. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass es der stärkeren Heraushebung des vorbeugenden Hochwasser- und Küstenschutzes im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Bauleitplanung dringend bedarf.

Als besonderer Abwägungsbelang ist im Zuge des vorbeugenden Hochwasser-schutzes ausdrücklich die Berücksichtigung von Überschwemmungsgebieten nach der Definition des Wasserhaushaltsgesetzes (festgesetzte und faktische Überschwemmungsgebiete) zu benennen.

Wo 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 1 Abs. 6 Nr. 10 die Wörter "sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften" zu streichen.

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Die mit der Ergänzung des bisherigen § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 9 verbundene Hervorhebung der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften ist weder erforderlich noch sachlich gerechtfertigt.

In § 1a Abs. 2 wird die Wiedernutzbarmachung aller dafür in Betracht kommender Flächen als besonderer Belang herausgestellt. Auch wenn diese Regelung vorrangig umweltschützende Ziele verfolgt, wird den Eigentümerinteressen des Bundes damit Rechnung getragen.

Soweit die Ergänzung das Ziel verfolgen sollte, den wirtschaftlichen Interessen des Bundes Rechnung zu tragen, ist sie nicht erforderlich, da in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 auch die privaten (Vermarktungs-)Belange zu berücksichtigen sind.

Schließlich macht es auch aus städtebaulicher Sicht keinen Unterschied, ob ehemals militärisch genutzte Flächen oder Industriebrachen oder beispielsweise von der Bahn aufgegebene Flächen einer Nachnutzung zugänglich gemacht werden sollen. Die Heraushebung einer Vornutzung könnte den Eindruck erwecken, dass damit unterschiedliche Bewertungen erfolgen sollen.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist § 1 Abs. 6 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 11 ist der Punkt am Satzende durch ein Komma zu ersetzen.

b) Nach Nummer 11 ist folgende Nummer 12 anzufügen:

"12. die besonderen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Bevölkerung durch die Vermeidung der Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG, indem ein angemessener Abstand der Bebauung zu Betrieben, die der Richtlinie 96/82/EG unterfallen, gewahrt wird."

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Die Richtlinie 96/82/EG vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie) enthält in Artikel 12 unter der Überschrift "Überwachung der Ansiedlung" grundsätzliche Anforderungen an die Flächenausweisung und die Flächennutzung im Hinblick auf schwere Unfälle. Im Einzelnen enthält sie folgende Vorgaben: In materieller Hinsicht ist sowohl bei der Aufstellung von Plänen als auch bei der Ansiedlung und Änderung von Betrieben, die der Richtlinie unterfallen, auf die Verhütung schwerer Unfälle und die Folgenbegrenzung ausreichend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist ein angemessener Abstand zwischen den von der Richtlinie erfassten Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten und naturschutzrechtlich besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten andererseits zu wahren. Verfahrensmäßig ist ein entsprechendes Überwachungssystem vorzusehen. Darüber hinaus sind die zuständigen Behörden einzuschalten und ist - soweit erforderlich - für eine sachkundige Beratung Sorge zu tragen.

Soweit die Richtlinie Vorgaben für die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen macht, empfiehlt es sich, sie neben § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Regelungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) hier bauplanungsrechtlich durch das Baugesetzbuch umzusetzen. Damit würde auch dem grundsätzlichen Anliegen der Novelle Rechnung getragen, umweltrechtliche Vorgaben weitestgehend in das Baugesetzbuch zu integrieren.

Die Einfügung der Nummer 12 ist notwendig, um die Vorgaben der Richtlinie 96/82/EG bauplanungsrechtlich umzusetzen und eine Möglichkeit zu schaffen, das Herannahen von Wohnbebauung an Betriebe, die der Seveso-II-Richtlinie unterfallen, bauplanungsrechtlich zu steuern. Der durch die Novelle unverändert gebliebene § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist nicht ausreichend, da er nur die allgemeinen Anforderungen regelt. Die hier vorgeschlagene Ergänzung stellt die Integration der verfahrens- und materiellrechtlichen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts in das Bauplanungsrecht sicher. Ziel ist, planungsrechtliche Verfahrensschritte und das hohe Umweltschutzniveau zu stärken, um eine dem Leitbild der nachhaltigen Stadtentwicklung verpflichtete räumliche Planung zu verwirklichen.

Die Konkretisierung des Begriffs des "angemessenen Abstands" muss im Rahmen der Bauleitplanung und der Beteiligung der Immissionsschutzbehörden erfolgen. Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob Ansiedlungen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Soweit die Überwachung von Betrieben, die der Seveso-II-Richtlinie unterfallen, betroffen ist, verbleibt es bei der Anlagen bezogenen Überwachung des BImSchG und der 12. BImSchV.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1a Abs. 2 Satz 3 - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 1a Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Inanspruchnahme von Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in besonderem Maße erfüllen, ist für bauliche Nutzungen so weit wie möglich zu begrenzen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 1a Abs. 2 im neuen Satz 4 die Angabe "Sätzen 1 und 2" durch die Angabe "Sätzen 1 bis 3" zu ersetzen.

Begründung

In Bauleitplanungen sind die Belange des Bodenschutzes eigenständig bei der Abwägung zu berücksichtigen. Für die Konkretisierung dieser Belange sind die in § 2 Abs. 2 genannten Bodenfunktionen von besonderer Bedeutung. Um Böden differenziert in Verfahren einbringen zu können, ist es notwendig, dass die Qualität der Böden sowie ihre Funktionen entsprechend bewertet werden. Auf dieser Grundlage sind dann Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in besonderem Maße erfüllen, also besonders wertvolle Böden, in die Abwägung einzubeziehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Frage des "Flächenverbrauchs" immer stärker in den Vordergrund tritt und somit auch in der künftigen Rechtsprechung an Bedeutung gewinnen wird, ist es wichtig, zu einem fehlerfreien Abwägungsprozess zu gelangen, weil ansonsten nach der einschlägigen Rechtsprechung ein Abwägungsdefizit oder gar -ausfall droht.

A
U

8. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1a Abs. 3 Satz 5 - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 1a Abs. 3 nach Satz 4 folgender Satz einzufügen:

"Die Länder können weitere Vorschriften zur Sicherung der in den Sätzen 2 bis 4 zu treffenden Darstellungen und Festsetzungen erlassen."

Begründung:

Eine analoge Regelung findet sich für Außenbereichs-Eingriffe in § 18 Abs. 5 BNatSchG. Nach der amtlichen Begründung der Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz "wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis im Bereich der tatsächlichen Umsetzung der gemäß den materiell-rechtlichen Vorgaben der Eingriffsregelung festgesetzten Verpflichtungen, d.h. insbesondere von Kompensationsmaßnahmen, erhebliche Vollzugsdefizite festzustellen sind. Als Vorschriften kommen z. B. solche über die Einrichtung von Kompensationskatastern oder über Eintragungen im Baulastverzeichnis bzw. dingliche Sicherungen in Betracht". Auch bei der Umsetzung der in Bauleitplänen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belegen eine Vielzahl empirischer Studien eine entsprechende Situation.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die bestehenden Regelungen über die Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der gemeindlichen Bauleitplanung, wie sie Gegenstand des sog. Baurechtskompromisses waren, haben sich bewährt. Es besteht kein Bedarf, die geltenden Bestimmungen zu ändern oder zu ergänzen. Die in der Begründung des Beschlusses des Agrarausschusses enthaltene Bezugnahme auf § 18 Abs. 5 BNatSchG wird dem Umstand nicht gerecht, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung ist und somit den Gemeinden ein entsprechender Gestaltungsspielraum zukommt.

Im Übrigen widersprechen weitergehende Regelungen den von Bund und Ländern gleichermaßen verfolgten Bemühungen um Deregulierung.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1a Abs. 4 BauGB)

(Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 10)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 1a Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Soweit ein Bauleitplan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 des Bundesnaturschutzgesetzes geeignet ist, ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b erheblich zu beeinträchtigen, ist die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung der bundesrechtlich nach § 35 Satz 2 BNatSchG bereits bestehenden Regelung. Sie dient der Klarstellung, dass auch die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG, die nicht unmittelbar gilt, sondern Vorschrift für die Landesgesetzgebung ist, für die Bauleitplanung Anwendung findet.

A 10. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1a Abs. 4 Satz 1 BauGB)

(Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 9)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 1a Abs. 4 Satz 1 die Wörter "ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann" durch die Wörter "der Bauleitplan geeignet ist, ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 erheblich zu beeinträchtigen" zu ersetzen.

Begründung:

In der Plandefinition ist auf § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG zurückzugreifen. Danach ist dann ein Plan im Sinne der Natura 2000-Vorschriften mit der Konsequenz der Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gegeben, wenn der Plan "geeignet" ist, ein Natura-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, d.h. es findet eine eher abstrakte Betrachtung statt. Die Formulierung "Soweit ... erheblich beeinträchtigt werden kann" würde demgegenüber an ein negatives Ergebnis einer schon durchgeführten Verträglichkeitsprüfung anknüpfen.

Wo 11. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c sind in § 2 Abs. 4 Satz 4 die Wörter "zeitlich nachfolgenden " durch die Wörter "darauf aufbauenden " zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung dient der so genannten Abschichtung der Umweltprüfungen. Eine derartige Abschichtung kann auch dann möglich sein, wenn z. B. für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans ein Parallelverfahren durchgeführt wird und die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren bereits einen Stand erreicht hat, auf den die Umweltprüfung für den Bebauungsplan aufbauen kann. Das würde der Wortlaut des Gesetzentwurfs jedoch nicht zulassen.

Wo 12. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 2a BauGB)

Nr. 7 Buchstabe c (§ 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 - neu - BauGB)

Nr. 10 Buchstabe d (§ 9 Abs. 8 Satz 2 BauGB) und

Nr. 66 (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 ist § 2a wie folgt zu fassen:

"§ 2a

Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans sowie

(noch Ziffer 12)

2. in einem Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 einschließlich der Anlage zu diesem Gesetzbuch ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung."

b) In Nummer 7 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "ein Erläuterungsbericht" werden durch die Wörter "eine Begründung" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Sie hat neben den Angaben nach § 2a eine Erklärung zu enthalten, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligungen nach den §§ 3 bis 4a in dem Bauleitplan berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der beschlossene Plan nach Abwägung mit den geprüften, vernünftigen anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt worden ist." '

c) In Nummer 10 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend." '

(noch Ziffer 12)

d) In Nummer 66 ist § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5 Satz 1, § 9 Abs. 8 Satz 1 und § 22 Abs. 10 sowie § 5 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 hinsichtlich der Erklärung zum Umweltbericht, wie die Umweltbelange berücksichtigt werden, verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht und die Erklärung nach § 5 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 2 nur unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;"

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die im Entwurf des EAG Bau in § 2a Satz 2 Nr. 3 BauGB vorgesehene Verpflichtung zur laufenden Fortschreibung der Erklärung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt werden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wird, ist europarechtlich nicht geboten (vgl. Begründung zu Artikel 1 Abs. 5 EAG Bau (Seite 121)). Nach dem Konzept der Richtlinie ist vielmehr der entscheidende Zeitpunkt für das Vorliegen der Erklärung der Zeitpunkt nach Beschluss des Bauleitplans.

Demgegenüber bedingt die laufende Fortschreibung der Erklärung für die planende Gemeinde einen Verwaltungsmehraufwand, den es zu vermeiden gilt. Daher ist vorzusehen, dass die Erklärung nicht laufend fortgeschrieben werden muss, sondern Teil der Begründung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans ist und damit erst zum Zeitpunkt des Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlusses vorliegen muss.

(noch Ziffer 12)

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung der Streichung von § 2a Satz 2 Nr. 3. Es reicht aus, wenn die geforderte Erklärung zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses vorliegt.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderung der Streichung von § 2a Satz 2 Nr. 3. Es reicht aus, wenn die geforderte Erklärung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in der Begründung enthalten ist.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung der Streichung von § 2a Satz 2 Nr. 3 und den vorgeschlagenen Änderungen von § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 8.

Wo 13. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort "Erörterung" die Wörter ", auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4," zu streichen.

Begründung:

Europarechtlich sind bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping) lediglich die betroffenen Behörden zu konsultieren (Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2001/42/EG). Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung diesbezüglich auch äußern, wenn ihr hierzu nicht ausdrücklich Gelegenheit gegeben wird.

Durch die vorgeschlagene Streichung werden verfahrensbelastende Auseinandersetzungen darüber vermieden, ob die Gemeinde dieser Verpflichtung in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern" zu streichen.
- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Gemeinde gibt den Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen."

Begründung:

Die Neuformulierung ist der entsprechenden Vorschrift des § 5 UVPG entnommen. Diese sieht einen mündlichen Besprechungstermin vor, während der Gesetzentwurf nur von einer Äußerung, worunter auch eine schriftliche Äußerung verstanden werden kann, spricht.

Um hier bei Fällen, bei denen im Bebauungsplan eine Projekt-UVP nach dem UVPG durchgeführt wird, Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ob eine schriftliche Äußerung reicht oder ob gemäß § 4 UVPG hier als weiter gehende Regelung ein mündlicher Termin erforderlich ist, sollte einheitlich ein mündlicher Termin festgelegt werden.

Wo 15. Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6 (§ 4 Abs. 3 und § 4c Satz 2 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 3 nach dem Wort "Behörden" die Wörter "und sonstigen Träger öffentlicher Belange" einzufügen.

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 6 in § 4c Satz 2 nach dem Wort "Behörden" die Wörter "und sonstiger Träger öffentlicher Belange" einzufügen.

(noch Ziffer 15)

Begründung:

Damit die Gemeinden die nach EU-Recht unverzichtbare Überwachung im Sinn von § 4c des Gesetzentwurfs ohne unverhältnismäßigen Aufwand durchführen können, sollen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs die Behörden verpflichtet werden, entsprechend der ihnen vorliegenden Erkenntnisse die Gemeinden über erhebliche Umweltauswirkungen durch die Durchführung des Bauleitplans zu unterrichten. Eine gleiche Interessenlage ergibt sich aber auch dann, wenn sonstige Träger öffentlicher Belange, wie z. B. die DB-Netz oder die Telekom, bei der Durchführung des Bauleitplans Kenntnis von erheblichen Umweltauswirkungen erhalten. Es entspricht ihrer besonderen Verpflichtung aus der Einbindung in öffentliche Aufgaben, dass sie als "funktionelle Behörden" ebenso wie die Behörden im organisatorischen Sinne etwaige Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen an die Gemeinden weitergeben. Eine entsprechende Pflicht ist verhältnismäßig. Das folgt zum einen daraus, dass die Gemeinden auf solche Erkenntnisse angewiesen sind, zum anderen daraus, dass diese Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung hinsichtlich der Rechte und der Pflichten eine den Behörden weitgehend angenäherte Position innehaben. Die finanzielle Belastung ist gering und zumutbar, da lediglich vorhandene Informationen übermittelt werden müssen. Die Bedeutung der Verpflichtung für die Gemeinden wird immer größer, da mehr und mehr öffentliche Aufgaben Privatrechtssubjekten übertragen werden.

Wo 16. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 3 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 3 nach dem Wort "erhebliche" die Wörter ", insbesondere unvorhergesehene nachteilige" einzufügen.

Begründung:

Die Unterrichtspflicht dient nach der Begründung des Gesetzentwurfs insbesondere der Durchführung der Überwachung nach § 4c. Daher ist es nicht gerechtfertigt, eine Unterrichtspflicht für alle erheblichen Auswirkungen vorzusehen. Die gilt insbesondere für die Auswirkungen, die bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Eine vollständige Unterrichtung würde einerseits zu einem unnötigen Aufwand für die Behörden führen und andererseits bei den Gemeinden zu einer Informationsflut führen, die kontraproduktiv sein könnte.

Wo 17. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4a Abs. 2 BauGB)*

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist."

Begründung:

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs gilt auch für Stellungnahmen der Behörden die Präklusion nur dann, wenn auf sie in der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen wurde. Das ist offenbar nicht beabsichtigt.

A 18. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4a Abs. 2 Satz 2 - neu - BauGB)*
U

(Ziffer 18
und 19
schließen
einander
aus)

In Artikel 1 Nr. 5 ist dem § 4a Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht, wenn die Stellungnahmen für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind."

* Bei Annahme von Ziffer 17 **und** Ziffer 18 **oder** Ziffer 19 wird § 4a Abs. 2 redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 18)

Begründung:

Der Vorschlag entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Es wäre mit dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung nicht zu vereinbaren, wenn eine Gemeinde eine rechtswidrige Abwägung trifft, obwohl ihr zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses die Rechtswidrigkeit - wenn auch durch verspätete Stellungnahme - bekannt ist.

Wo 19. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4a Abs. 2 BauGB)*

(Ziffer 19
und 18
schließen
einander
aus)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4a Abs. 2 nach den Wörtern "kennen müssen" die Wörter "und sie für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung sind" einzufügen.

Begründung:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage für die Präklusion von Belangen, die von Trägern öffentlicher Belange nicht fristgemäß vorgebracht werden, soll § 4a Abs. 2 um den Vorbehalt ergänzt werden, dass solche Stellungnahmen (und damit die dort vorgebrachten Belange) nicht unberücksichtigt bleiben können, die für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung sind.

Dieser Vorbehalt, dass die präkludierten Belange für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung sein dürfen, soll eine Warnfunktion gegenüber der Gemeinde erfüllen. Er soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bestimmtes Vorbringen, das der Gemeinde nicht bekannt war und ihr auch nicht hätte bekannt sein müssen, im Einzelfall von erheblicher Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Planung sein kann, so dass auf seine Berücksichtigung nicht verzichtet werden kann. So können Belange, die etwa in einer den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB Rechnung tragenden Abwägung nicht zurückgestellt werden können, ohne die Rechtmäßigkeit der Planung zu beeinträchtigen, auch als verspätetes Vorbringen zu berücksichtigen sein. Dabei kann es sich sowohl um wichtige Gemeinwohlbelange als auch wesentliche private Belange handeln, deren Nichtberücksichtigung nicht vertretbar wäre.

* Bei Annahme von Ziffer 17 **und** Ziffer 18 **oder** Ziffer 19 wird § 4a Abs. 2 redaktionell angepasst.

Wo 20. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4a Abs. 4 Satz 3 - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 5 ist dem § 4a Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Die Gemeinde hat bei Anwendung von Satz 2, Halbsatz 1 der Behörde oder dem sonstigen Träger öffentlicher Belange auf dessen Verlangen einen Entwurf des Bauleitplans und der Begründung zu übermitteln; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt."

Begründung:

Nach dem vorgesehenen § 4a Abs. 4 Satz 2 können bei Einstellung des Entwurfs des Bauleitplans ins Internet die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und der Internetadresse eingeholt werden. Hiergegen bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Allerdings darf durch diese Möglichkeit die Abgabe einer sachgerechten und fundierten Stellungnahme nicht eingeschränkt werden. Großformatige Bauleitpläne mit dichtem Inhalt lassen sich in der Regel nur im Originalmaßstab bewerten; bei einer stark verkleinerten Darstellung auf einem Monitor lassen sich dagegen nicht mehr alle Planungsdetails erkennen und bewerten. Bei einer nur auszugsweisen Darstellung wird die Beurteilung der Planinhalte erheblich erschwert. Nach Mitteilung der kommunalen Spitzenverbände sind nur wenige Behörden bereits heute in der Lage, großmaßstäbige Pläne aus dem Internet im Originalmaßstab auszudrucken.

Aus diesen Gründen soll den Behörden und Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit eingeräumt werden, bei den Gemeinden die Entwürfe der Bauleitpläne und der Begründung nach wie vor in Papierform anzufordern; auf ein entsprechendes Verlangen der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange ist die Gemeinde zur Übermittlung in entsprechender Form verpflichtet. Unberührt soll allerdings die Frist zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2 bleiben, um eine Verzögerung des Bauleitplanverfahrens zu vermeiden; falls sich die Übermittlung in Papierform verzögert, kommt eine Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Betracht.

A 21. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Nr. 11 und 12 BauGB)

(Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 22)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe b zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 16 ist zu streichen.
- b) In Nummer 25 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Begründung:

Ein Instrumentarium zur Steuerung der Errichtung von Anlagen im Außenbereich, namentlich von Anlagen der Intensivtierhaltung, ist nicht erforderlich. Bisher hatten die Gemeinden bereits die Möglichkeit der Sondergebietsausweisung, z. B. für die Tierhaltung; hiervon ist selten Gebrauch gemacht worden. Die Begründung zur Gesetzesänderung nimmt Bezug auf Intensivtierhaltungsanlagen, eine Definition von Intensivtierhaltungsanlagen existiert aber im Baurecht nicht. Einzige Grundlage einer Trennung wäre § 201 BauGB.

Des Weiteren ist die Regelung entbehrlich, da landwirtschaftliche Tierhaltung genauso intensiv geführt werden kann wie die gewerbliche Tierhaltung. Für die Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen sind Eigentumsverhältnisse, Erschließungen u. a. zu berücksichtigen, was dem Vorhabensträger vorbehalten bleiben muss. Vorschreibende Regelungen der Gemeinden können hier investitions-hemmend wirken. Die Frage der Konzentrationsmöglichkeit von Tierhaltungsanlagen in einer Gemeinde wird bereits über die Immissionsschutzgenehmigung bzw. über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Anlagen-genehmigungen (Summationswirkung) beantwortet.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen planerischen Steuerungsmöglichkeiten von Anlagen zur Intensivtierhaltung im Außenbereich führen zu erheblichen Beschränkungen, wenn ein investitionswilliger Betrieb nicht über eigene Grundstücke in den Vorrang- bzw. Eignungsflächen verfügt.

(noch Ziffer 21)

Andererseits ist auch das Erfordernis einer solchen Regelung kritisch zu sehen. Allenfalls in wenigen Gemeinden einzelner Länder könnte die Entwicklung der Intensivtierhaltung die Ausweisung von Belastungsflächen rechtfertigen. Mit einer solchen Regelung würde der Grundsatz der positiven Planung zu Gunsten einer negativen - ausschließenden - Planung zurückgedrängt.

Die Streichung dient damit dem Ziel der Deregulierung.

Zur Folgeänderung:

Mit der Streichung der Steuerungsmöglichkeiten entsprechend Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b entfällt das Erfordernis von Übergangsvorschriften sowie der Einführung eines neuen öffentlichen Belangs.

U 22. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Nr. 11 und 12 BauGB)

(Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 21)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist in § 5 Abs. 2 Nr. 11 und 12 jeweils die Angabe "Nr. 2 bis 6" durch die Angabe "Nr. 3 bis 5" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 15 Abs. 3 die Angabe "Nr. 2 bis 6" durch die Angabe "Nr. 3 bis 5" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc ist in § 35 Abs. 3 Satz 3 die Angabe "Nr. 2 bis 6" durch die Angabe "Nr. 3 bis 5" zu ersetzen.

Begründung:

Die sachliche Notwendigkeit, für Vorhaben des Gartenbaus oder der energetischen Nutzung von Biomasse im Außenbereich Vorrang-, Eignungs- oder Belastungsflächen festzusetzen und damit deren Ansiedlung zu lenken oder zu begrenzen, wird nicht gesehen, zumal es bisher keine Beispiele negativer Entwicklungen gibt.

(noch Ziffer 22)

Durch die neue Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 6 soll die Biogaserzeugung in der Land- und Forstwirtschaft gefördert werden. Daher dürfen die unter die Privilegierung fallenden Anlagen nicht schlechter gestellt werden als im Rahmen der bisherigen Privilegierung durch § 35 Abs. 1 Nr. 1.

Weiterhin ist nicht erkennbar, inwieweit ein Bedarf an der Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Belastungsgebiete für Biogasanlagen überhaupt bestehen sollen. Der Gesetzentwurf liefert dazu keine Begründung, eine solche ist auch nicht erkennbar. Auf Grund der Zugehörigkeit der Anlagen zu bestehenden Betrieben besteht isoliert bezogen auf die Biogasanlagen kein Regelungsbedarf. Selbst in Gebieten, in denen durch einen hohen Tierbesatz städtebauliche Missstände bestehen, tragen die Biogasanlagen zur Verbesserung der Immissionsituation bei. Daher soll das Privileg von den Einschränkungen ausgenommen werden.

U 23. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b1 - neu - (§ 5 Abs. 2b - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 7 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

"(2b) Im Flächennutzungsplan sind Flächen, die zur Regelung des Wasserabflusses oder im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes freizuhalten sind, sowie Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwassergefahren erforderlich sind, darzustellen; dies gilt insbesondere für Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes." '

Begründung:

Die Darstellung der Gebiete im Flächennutzungsplan trägt erheblich dazu bei, die planende Kommune und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und ermöglicht die persönliche Risikovorsorge. Gegebenenfalls sind im Bauleitplan Maßnahmen zur Sicherung vor der Überflutung vorzusehen oder Regelungen zur Einschränkung der Nutzung, z.B. im Erd- und Kellergeschoss, zu treffen.

U 24. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c (§ 5 Abs. 5 Satz 2 - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "ein Erläuterungsbericht" ... wie Vorlage

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen." '

Begründung:

Mit dieser Bestimmung wird § 14 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG in der Flächennutzungsplanung umgesetzt.

Wo

25. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa0 - neu - (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe voranzustellen:

'aa0) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

"13. die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen;" '

(noch Ziffer 25)

Begründung:

Durch die Regelung soll unmissverständlich klargestellt werden, dass die Festsetzungsmöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sowohl unter- als auch oberirdische Versorgungsleitungen erfasst. Der Vorschlag entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände.

U 26. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a BauGB)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a nach dem Wort "Bundes-Immissionsschutzgesetzes" die Wörter "und aus Gründen des allgemeinen Klimaschutzes und der Ressourcenschonung" einzufügen.

Begründung:

Im Sinne der sowohl auf Bundes- als auch Landesebene mit hoher politischer Priorität verfolgten Nachhaltigkeitsstrategie sollten verstärkt Möglichkeiten für eine konkrete Förderung des Klimaschutzes, insbesondere die rationelle und umweltschonende Verwendung von Energie und die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien, sowie Maßnahmen der Ressourcenschonung geschaffen werden.

U 27. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)*

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

* Bei Annahme von Ziffer 27 **und** 28 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

(noch Ziffer 27)

- 'bb) In Nummer 24 werden nach den Wörtern "schädlichen Umwelteinwirkungen" die Wörter "und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG hervorgerufene Auswirkungen" eingefügt.'

Begründung:

Die Richtlinie 96/82/EG vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ("Seveso-II-Richtlinie") enthält in Artikel 12 unter der Überschrift "Überwachung der Ansiedlung" grundsätzliche Anforderungen an die Flächenausweisung und die Flächennutzung im Hinblick auf schwere Unfälle. Im Einzelnen enthält sie folgende Vorgaben: In materieller Hinsicht ist sowohl bei der Aufstellung von Plänen als auch bei der Ansiedlung und Änderung von Betrieben, die der Richtlinie unterfallen, auf die Verhütung schwerer Unfälle und die Folgenbegrenzung ausreichend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist ein angemessener Abstand zwischen den von der Richtlinie erfassten Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten und naturschutzrechtlich besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten andererseits zu wahren. Verfahrensmäßig ist ein entsprechendes Überwachungssystem vorzusehen. Darüber hinaus sind die zuständigen Behörden einzuschalten und ist - soweit erforderlich - für eine sachkundige Beratung Sorge zu tragen.

Soweit die Richtlinie Vorgaben für die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen macht, empfiehlt es sich, sie neben § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Regelungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) bauplanungsrechtlich durch das Baugesetzbuch umzusetzen. Damit würde dem grundsätzlichen Anliegen der Novelle Rechnung getragen, umweltrechtliche Vorgaben weitestgehend in das Baugesetzbuch zu integrieren und eine Möglichkeit geschaffen, das Herannahen von Wohnbebauung an Betriebe, die der Seveso-II-Richtlinie unterfallen, bauplanungsrechtlich zu steuern.

Insofern ist es nur sachgerecht, die bisher vorgesehene Änderung auf sonstige Gefahren durch Ergänzung auf die erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erweitern. Denn gerade bei diesen bauplanungsrechtlichen Entscheidungen kommt die Störfallproblematik besonders zum Tragen.

- U 28. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)*

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) In Nummer 24 werden nach den Wörtern "und sonstigen technischen Vorkehrungen" die Wörter ", darunter auch solche zur rationellen Verwendung von Energie und Nutzung erneuerbarer Energien aus Gründen des allgemeinen Klimaschutzes und der Ressourcenschonung;" angefügt.'

Begründung:

Im Sinne der sowohl auf Bundes- als auch Landesebene mit hoher politischer Priorität verfolgten Nachhaltigkeitsstrategie sollten verstärkt Möglichkeiten für eine konkrete Förderung des Klimaschutzes, insbesondere die rationelle und umweltschonende Verwendung von Energie und die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien, sowie Maßnahmen der Ressourcenschonung geschaffen werden.

- U 29. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a1 - neu - (§ 9 Abs. 1a Satz 3 - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:

"Die Gemeinde hat eine Frist zur Umsetzung der Maßnahmen zum Ausgleich vorzusehen." '

* Bei Annahme von Ziffer 28 **und** 29 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

(noch Ziffer 29)

Begründung:

Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung. Gleichwohl müssen die Gemeinden die Voraussetzungen für die Umsetzbarkeit ihrer Planung schaffen. Hierzu gehört auch ein Konzept zur Realisierung der von der Gemeinde geplanten und nicht durch Anträge Dritter gesteuerter Maßnahmen. Verschiedentlich sind Gemeinden mit der Forderung konfrontiert, sie sollten bereits vor der Ausnutzung von Plänen den Ausgleich für Naturbeeinträchtigungen leisten. Andere Gemeinden werden kritisiert, trotz Nutzung der bebaubaren Grundstücke fehle die Kompensation. Hier ist eine klarstellende Regelung erforderlich. Die Gemeinde soll nach eigener Abwägung die Zeitpunkte bestimmen, zu denen der Ausgleich im Sinne des § 9 Abs. 1a geleistet sein soll.

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a2 - neu - * (§ 9 Abs. 1b - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe a1 - neu - folgender Buchstabe a2 einzufügen:

'a2) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

"(1b) Im Bebauungsplan ist die Festsetzung von neuen Baugebieten in Überschwemmungsgebieten nach dem Wasserhaushaltsgesetz unzulässig.

Dies gilt nicht, soweit

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,

* Nummernfolge ist je nach Beschlusslage anzupassen.

(noch Ziffer 30)

3. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
4. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.

Soweit nach Satz 2 neue Baugebiete zulässig sind, sind diejenigen Flächen, die zur Regelung des Wasserabflusses oder im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes freizuhalten sind, sowie Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwassergefahren erforderlich sind, festzusetzen." '

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Planungshoheit der Gemeinden aus Gründen des Hochwasserschutzes als überörtlich überwiegendem Interesse eingeschränkt.

Die großen Hochwasserereignisse der letzten Jahre, zuletzt das Hochwasser an der Elbe vom Sommer 2002, haben gezeigt, dass das baurechtliche Planungsverfahren im Ergebnis letztlich noch nicht hinreichend geeignet ist, den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor persönlichem Schaden und Sachschäden großen Umfangs den gebührenden Stellenwert einzuräumen. Die Wasserbehörden sind zwar im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Normalfall auch bisher schon in die Verfahren zur Bauleitplanung eingebunden. Jedoch wird nach wie vor in zu vielen Fällen den Hochwasserschutzaspekten bei der bauplanungsrechtlichen Abwägung nicht die erforderliche Bewertung und Gewichtung zuteil, obwohl sich ein thematisch relevanter Abwägungsbelang bei hochwassergefährdeten Gebieten bereits daraus ergibt, dass die "allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB zu beachten sind und das in § 32 Abs. 2 WHG normierte Erhaltungsgebot die Träger der Bauleitplanung verpflichtet, einen möglichst optimalen Schutz der Überschwemmungsgebiete sicherzustellen.

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass im Regelfall eine Bebauung von Überschwemmungsgebieten unterbleibt.

Ausnahmsweise ist eine Bebauung möglich, wenn sich für eine Gemeinde keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung ergibt. Dann müssen allerdings strenge Anforderungen an eine hochwasserkompatible Planung und Bauausführung erfüllt werden. Zusätzlich müssen die zur Bebauung freigegebenen Flächen entsprechend der vorliegenden Hochwassergefahr gekennzeichnet werden. Die Festsetzung der Gebiete im Bebauungsplan trägt erheblich

(noch Ziffer 30)

dazu bei, die planende Kommune und die interessierte Öffentlichkeit frühzeitig auf Hochwassergefahren aufmerksam zu machen und ermöglicht die persönliche Risikovorsorge. Gegebenenfalls sind im Bauleitplan Maßnahmen zur Sicherung vor der Überflutung vorzusehen oder Regelungen zur Einschränkung der Nutzung, z.B. im Erd- und Kellergeschoss, zu treffen.

Wo 31. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zu streichen.

Begründung:

Mit der Aussage, dass bestimmte Nutzungen nur bei Fortbestand der Nutzung zulässig sind, geht die Regelung schon sprachlich ins Leere. Diese Aussage ergibt sich weiterhin schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Im Übrigen wird ein die gesonderte Nennung rechtfertigender besonderer Anwendungsbereich weder in der Begründung genannt, noch ist er sonst erkennbar.

Wo 32. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 13 Abs. 1 BauGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 14 die in § 13 Abs. 1 genannte zweite Alternative für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens (keine Veränderung der Eigenart der näheren Umgebung) klarer gefasst werden kann.

Begründung:

Durch die Formulierung, dass die Eigenart der näheren Umgebung nicht verändert werden darf, kann der unzutreffende Eindruck entstehen, dass die Umgebung um das Plangebiet herum gemeint sei.

Weiterhin führt die Formulierung zu dem Ergebnis, dass jede Veränderung des Beurteilungsmaßstabes einer Anwendung des vereinfachten Verfahrens entgegensteht. Das wäre sachlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollte eine Beschränkung auf die Veränderungen erfolgen, die den in der ersten Alternative genannten Grundzügen der Planung entspricht.

A 33. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 14 Abs. 3a - neu - BauGB)

In Artikel 1 ist Nummer 15 wie folgt zu fassen:

'15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

... wie Vorlage

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

"(3a) Von der Veränderungssperre werden des Weiteren nicht berührt bauliche Maßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen der Landwirtschaft und insbesondere der gewerblichen Tierhaltung, die auf Grund von umwelt- oder tierschutzrechtlichen Vorschriften notwendig sind, ohne den vorhandenen Tierbesatz wesentlich zu erhöhen, sowie Biogasanlagen* auf der Basis landwirtschaftlicher Biomasse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6."

Begründung:

Gegenwärtig beschäftigen sich mehrere Gesetzgebungsverfahren mit der Umsetzung des EU-Rechtes. Hierzu zählen insbesondere die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Schweinehaltungsverordnung), die Hygieneverordnung (EG 1774/2002), die NEC-Richtlinie zur Minderung der Ammoniakemissionen usw. Diese Gesetze und Verordnungen betreffen direkt die Haltung von Tieren und beziehen sich auf die baulichen Anlagen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhaltung. Eine Veränderungssperre sollte Tierhaltern nicht die Möglichkeit nehmen, sich den neuen Anforderungen zu stellen und damit Verbesserungen zum Umwelt- und Tierschutz umzusetzen. Durch das Zusammenwirken verschiedener nicht aufeinander abgestimmter Gesetzgebungsverfahren sehen sich die Tierhalter und Landwirte mit ihren Betrieben zunehmend in ihrer Existenz gefährdet und der Bürokratie ausgesetzt.

* Bei Annahme **mit** Ziffern 42, 43, 44 oder 45 wird Ziffer 33 redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 33)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Für die vom Agrarausschuss empfohlene Regelung besteht einerseits kein Bedarf. Andererseits steht sie im Widerspruch zum Sicherungszweck der Veränderungssperre und schränkt ohne Not die gemeindliche Planungshoheit ein.

Es liegt im Wesen der Veränderungssperre, dass u. a. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB in deren Geltungsbereich grundsätzlich nicht durchgeführt werden dürfen, um die beabsichtigte gemeindliche Bauleitplanung zu sichern. Es wäre systemwidrig, hiervon einzelne Vorhaben im Zusammenhang mit Tierhaltung bzw. Biogasanlagen auszunehmen.

Dafür besteht auch kein Bedarf, da von der Veränderungssperre Ausnahmen zugelassen werden können, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Wo 34. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 15 Abs. 4 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 16 ist § 15 Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Der Bedarf zur Steuerung privilegierter Vorhaben im Außenbereich kann sich grundsätzlich für jede Art von Vorhaben in gleicher Weise auch erst zukünftig stellen (z. B. durch technische Entwicklungen, Änderung von tatsächlichen Gegebenheiten, Änderung des Konzepts von Raumordnungsplanungen). Es ist daher nicht gerechtfertigt, die Zurückstellungsmöglichkeit für eine bestimmte Art von Vorhaben auf einen bestimmten Zeitraum nach Verkündung.

Wo 35. Zu Artikel 1 Nr. 16a - neu - (§ 17 Abs. 2 - neu - und 3 - neu - BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer einzufügen:

'16a. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter "mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde" gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter "mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde" gestrichen.'

Begründung:

Die Streichung der beiden Zustimmungserfordernisse dient der Deregulierung. Die Entscheidung über eine nochmalige Verlängerung beziehungsweise den Neuerlass einer Veränderungssperre wird damit in die alleinige Verantwortung der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit gestellt. Dies ist nur konsequent, nachdem ja sogar Bebauungspläne grundsätzlich keiner Genehmigungs- beziehungsweise Anzeigepflicht mehr unterliegen.

Wo 36. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 19 Abs. 2 BauGB) und
Nr. 13 Buchstabe c (§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 19 Abs. 2 die Angabe "Abs. 1 und 3" zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 36)

'c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe "§ 2 Abs. 5" durch die Angabe "§ 9a" ersetzt. [Entspricht inhaltlich der Regierungsvorlage]

bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe "§§ 14 bis 28" durch die Angabe "§§ 14 bis 18, 22 bis 28" ersetzt.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf soll der Grundsatz des Absatzes 2 (Verhinderung einer Umgehung der städtebaulichen Regelungen durch nachfolgende Grundstücksteilung) nicht für Festsetzungen in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen gelten. Eine Begründung dafür, dass bei Vorhaben bezogenen Bebauungsplänen die gültigen Regelungen eines Bebauungsplans umgangen werden können, ist nicht ersichtlich. Entsprechende Umgehungsfälle sind aber denkbar, wenn z. B. einige Zeit nach Durchführung eines Vorhabens bei im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzter geringer Bebauungsdichte der Grundstückseigentümer eine Teilung vornimmt.

Im Übrigen bezog sich der in § 12 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 geregelte Ausschluss der Teilungsgenehmigung auf eine andere Situation, die u. a. durch das Verfahren der Teilungsgenehmigung geprägt war.

Wo 37. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 19 Abs. 2 BauGB)

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Regelung in § 19 Abs. 2 nicht als gesetzliches Verbot im Sinne von § 134 BGB zu verstehen ist. Insofern unterscheidet sich § 19 Abs. 2 von der Zielsetzung der in vielem vergleichbaren Regelung in § 172 Abs. 1 BauGB; dort wird das städtebauliche Gebot auch ausdrücklich als gesetzliches Verbot im Sinne von § 135 BGB bezeichnet. Die Regelung in § 19 Abs. 2 BauGB stellt damit kein Hindernis für Grundbuchverfügungen dar. Das Verbot ist allein durch die Bauaufsichtsbehörden im Bereich des präventiven oder repressiven Handelns durchzusetzen.

U 38. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 - neu - BauGB)

In Artikel 1 wird Nummer 21 wie folgt gefasst:

'21. § 24 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

"4. im Geltungsbereich ... wie Vorlage"

b) In Nummer 5 wird das Wort "sowie" gestrichen.

c) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort ", sowie" ersetzt.

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

"7. in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in einem Überschwemmungsgebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes." '

Begründung:

Die Ergänzung in § 24 Abs. 1 BauGB ermöglicht der Gemeinde, Grundstücke zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu erwerben. Die Einräumung dieser Möglichkeit verbessert die Handlungsfähigkeit der Kommunen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes auf kommunaler Ebene.

U 39. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe a0 - neu - (§ 34 Abs. 1 Satz 2 - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 24 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a0 einzufügen:

'a0) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"In Überschwemmungsgebieten nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind Vorhaben nur zulässig, wenn

(noch Ziffer 39)

1. der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
2. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
3. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind." '

Begründung:

Die Änderung sieht zur Erhaltung des bestehenden Retentionsvermögens oder des Abflusses von Hochwasser vor, dass auch Vorhaben im Innenbereich den vorbeugenden Hochwasserschutz berücksichtigen müssen. Die Beschränkungen der eigentumsähnlich ausgestalteten Bebaubarkeit des Innenbereichs erscheinen im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips unter Beachtung der aus der Belegenheit des Grundstücks innerhalb von Überschwemmungsgebieten folgenden Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisses sowie der Sicherheit der Bewohner als angemessen.

Wi 40. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b (§ 34 Abs. 3 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 24 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

'(3) Vorhaben nach Absatz 1 oder 2 sind unzulässig, wenn sie Zielen der Raumordnung zu Einzelhandelsgroßprojekten widersprechen oder wenn von ihnen schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sind.' "

(noch Ziffer 40)

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Öffnung des § 34 BauGB für die Berücksichtigung von Fernwirkungen und Vorgaben der Raumordnung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung ist jedoch zu unbestimmt und zu eng.

Mit der vorgeschlagenen, auf Einzelhandelsgroßprojekte beschränkten Raumordnungsklausel wird der von der Bundesregierung angestrebte Zweck, schädliche Fernwirkungen bestimmter Innenbereichsvorhaben zu vermeiden, besser erreicht.

Wi 41. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b₁ - neu - (§ 34 Abs. 3a - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 24 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

"b₁) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

'(3a) Nach den Absätzen 1 und 2 unzulässige Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von in zulässiger Weise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn

1. die Zulassung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist oder

2. das Vorhaben einem Betrieb dient und städtebaulich vertretbar ist

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar und die Erschließung gesichert ist. Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen können."

(noch Ziffer 41)

Begründung:

Bereits von 1987 bis 1997 beinhaltete § 34 BauGB eine entsprechende Regelung. Diese Vorschrift wurde mit dem BauROG 1998 mit der Begründung aufgehoben, dass entsprechende Vorhaben ebenso gut über einen Vorhaben- und Erschließungsplan zugelassen werden könnten. Dem ist entgegenzuhalten, dass der mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbundene Zeit-, Kosten- und Verfahrensaufwand nicht immer in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe der Vorhaben steht. Insbesondere kleinere Handwerksbetriebe sind durch den Wegfall der Regelung benachteiligt worden, da schon für jeden Anbau, der sich nicht einfügt, die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans erforderlich geworden ist. In der Konsequenz führt dies dazu, dass für kleinste Flächen eine (Briefmarken-) Planung erarbeitet werden muss. Auf Grund des hohen Aufwands haben viele Betriebe deshalb von einer betriebsnotwendigen Erweiterung abgesehen und damit auch von der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Weitere Folgen sind die Beibehaltung veralteter unrentabler Betriebsstrukturen oder die Verlagerung des Betriebs an einen neuen Standort, was zur Destabilisierung des Altstandortes und seines Quartiers führen kann. Diese Nachteile vermeidet der Rückgriff auf die frühere Vorschrift, die eine erleichterte Zulassungsregelung darstellt. Eine solche Vorschrift ist auch angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Situation dringend erforderlich für betriebswirtschaftlich notwendige Erweiterungen und Erneuerungen von insbesondere mittelständischen gewerblichen oder handwerklichen Betrieben, die zudem auch bei Wiedereinführung dieser gesetzlichen Erleichterung an enge rechtliche Voraussetzungen (städtebauliche Vertretbarkeit, Wohl der Allgemeinheit) geknüpft sind. Dies stellt eine wesentliche Hilfe für die Sicherung und Fortentwicklung bestehender Betriebe und ihres städtebaulichen Umfelds im unbeplanten Innenbereich dar.

- A 42. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

(Bei
Annahme
entfallen
Ziffern
43, 44
und 45)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 42)

- "6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder Nummer 2 oder eines Tier haltenden Betriebes im Sinne von Nummer 4 sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:
- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
 - b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben im Sinne der Nummern 1, 2 oder eines Tier haltenden Betriebes im Sinne von Nummer 4,
 - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben,
- oder"

Begründung:

Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 für die Landwirtschaft gilt in gleichem Maße auch für die Forstwirtschaft, ebenso wie bereits bislang gartenbauliche Anlagen als Nebenbetriebe zu land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen unter diese Privilegierung fallen. Auch in den Bereichen der Forstwirtschaft und des Gartenbaus wird insbesondere im Hinblick auf die künftige Entwicklung im Bereich der Stromerzeugung aus Biogas bei pflanzlicher Biomasse ein Bedarf für solche Anlagen gesehen. Daher sollen forstwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe auch nicht aus der Privilegierung von Biogasanlagen ausgenommen werden. Städtebauliche Probleme können insoweit nicht entstehen, da die weiteren Anforderungen, insbesondere der räumlich-funktionale Zusammenhang auch für Gartenbau- und Forstbetriebe gefordert wird.

Darüber hinaus soll das Privileg auch auf weitere Tier haltende Betriebe erstreckt werden, insbesondere weil sich Biogasanlagen positiv auf die Emissionen dieser Betriebe auswirken und die Privilegierung sich nur auf bereits bestehende Anlagen erstreckt. Da beabsichtigt wird, eine Emissionsminderung dieser Anlagen insbesondere durch die Einschaltung von Biogasanlagen zu erreichen, sollen die Anlagen auch an der Privilegierung teilhaben. Eine weitere Ausbreitung der Intensivtierhaltung ist dadurch insoweit ebenso wenig zu befürchten wie die Gefahr einer Splittersiedlung.

Die stoffliche Privilegierung von Fermenten soll sich - analog der Privilegierung der Anlagen - auch auf Biomasse aus gartenbaulichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 und auf Biomasse aus Tier haltenden Betrieben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 erstrecken.

(noch Ziffer 42)

Um die Privilegierung wirksam zu gestalten, muss sie sich auch auf den Anschluss der Anlage an die öffentliche Strom- und Gasversorgung erstrecken. Da Rechtsunsicherheiten entstehen können, ob solche Anschlüsse der Erschließung dienen oder der Versorgung mit Elektrizität nach § 35 Abs. 1 Nr. 3, dient die Aufnahme der Regelung der Rechtsklarheit.

Mit der Änderung in Buchstabe c soll sichergestellt werden, dass auch in einem Unternehmen, das über mehrere Betriebsstandorte verfügt, zur Vermeidung von Gülletransporten und zur regionalen Energieerzeugung an jedem Betriebsstandort des Unternehmens Biogasanlagen errichtet werden können.

A 43. Hilfsempfehlung zu Ziffer 42

Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

(Entfällt bei Annahme von Ziffer 42)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

(Bei Annahme entfallen Ziffer 44 und 45)

"6. der Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugter Energie im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach Nummer 1 oder einem gartenbaulichen Betrieb nach Nummer 2 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Betriebsstätte eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus diesem Betrieb oder überwiegend aus diesem und mit diesem kooperierenden Betrieben und
- c) es wird nur eine Anlage mit gleicher Konversionstechnologie je Betriebsstätte betrieben

oder"

(noch Ziffer 43)

Begründung:

Die privilegierte Zulassung von Bauvorhaben zur Erzeugung von umweltfreundlicher und regenerierbarer Energie ist erklärtes Ziel der Politik. Dabei kann und sollte es keinen Unterschied geben zwischen der Art und Weise der Energieerzeugung, der verwendeten Materialien sowie der Form der erzeugten Energie. Die Differenzierung zwischen Energieerzeugung (Strom) aus Wind- und Wasserkraftwerken sowie der Gewinnung von Gas aus Biomasse entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Außerdem ist ein Ausschluss von Gartenbaubetrieben und der forstwirtschaftlichen Betriebe (Hackschnitzel) von der Energieerzeugung sachlich nicht gerechtfertigt. Die Ziele des Bauplanungsrechts zur Schonung des Außenbereichs werden durch die vorgeschlagene Ausweitung nicht tangiert.

U 44. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

(Entfällt bei Annahme von Ziffer 42 oder 43)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

(Bei Annahme entfällt Ziffer 45)

"6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 oder 2 dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer baulichen Anlage des Betriebes nach Nummer 1 oder 2,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus diesem oder nahe liegenden Betrieben im Sinne der Nummern 1 oder 2,
- c) es wird je Betrieb nur eine Anlage mit gleicher Konversionstechnologie betrieben

oder"

(noch Ziffer 44)

Begründung:

Die energetische Nutzung von Biomasse begrenzt sich zunehmend nicht allein auf Erzeugung von Biogas. Daher ist die Einschränkung auf Biogas aufzuheben und stattdessen auf alle Formen der energetischen Nutzung von Biomasse auszudehnen. Die Begrenzung auf landwirtschaftliche Betriebe entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, auch forstwirtschaftliche Betriebe und Gartenbaubetriebe erzeugen landwirtschaftliche Rohstoffe, die vor Ort verwertet werden sollten. Das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energieträger zugunsten des Klimaschutzes und zur Stärkung des ländlichen Raumes zu fördern, kann nur mit dieser außenbereichsverträglichen, weil mit keinem oder nur kurzen Transportwegen verbundenen Nutzungserweiterung erreicht werden. Die Privilegierung der Anlagen muss sich daher auf land-, forstwirtschaftliche [und Gartenbau-]Betriebe beziehen. Da in zunehmenden Maße Tierhaltungsanlagen abgesetzt von der eigentlichen landwirtschaftlichen Hofstelle betrieben werden, ist es gerechtfertigt, einen Bezug zu den baulichen Anlagen des Betriebes und nicht der Hofstelle herzustellen.

Im Sinne einer Ausweitung der Nutzung erneuerbarer Energien ist eine generelle Einschränkung auf eine Anlage je Betrieb nicht Ziel führend, da es sinnvolle Ergänzungen, z.B. von Biogas- und anderen Biomasseanlagen, gibt.

Die Einschränkung sollte sich daher nur auf jeweils eine Anlage bezogen auf das Verfahren der Energieerzeugung erstrecken.

Wo 45. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

(Entfällt bei Annahme von Ziffer 42 oder 43 oder 44)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 35 Abs. 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

"6. der Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugter Energie oder der Lagerung zu diesem Zweck im Rahmen eines Betriebes nach Nummer 1 dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1,

(noch Ziffer 45)

b) die Biomasse stammt überwiegend aus diesem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe liegenden Betrieben nach Nummer 1 oder 2 und

c) es wird nur eine Anlage je Betrieb errichtet

oder".

Begründung:

Der vorliegende Entwurf sieht eine Privilegierung für die "Herstellung und Nutzung der Energie von aus Biomasse erzeugtem Gas" vor. Dieser auf Gas begrenzte Ansatz greift zu kurz. Der Privilegierungstatbestand sollte sich auf Biomasseanlagen - d. h. auf alle Anlagentypen, nicht nur auf Biogasanlagen - sowie die Lagerung von Biomasse erstrecken. Damit wird gewährleistet, dass auch Anlagen zur Gewinnung von Energie aus der Verbrennung von Biomasse (z. B. Holz, Hackschnitzel, Geflügelkot) und ebenso deren Zwischenlagerung berücksichtigt werden.

U 46. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd - neu - (§ 35 Abs. 1 Satz 2 - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe dd anzufügen:

'dd) Folgender Satz wird angefügt:

(noch Ziffer 46)

"Eine Bebauung in einem Überschwemmungsgebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes ist unzulässig. Ist das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit durchzuführen, so ist dies zulässig, sofern die Anforderungen an gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse, unter besonderer Berücksichtigung von Hochwassergefahren, gewahrt sind und ein Ausgleich für den Verlust des Retentionsraums stattfindet." '

Begründung:

Die Rolle des Hochwasserschutzes als begrenzendes Kriterium bei der Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich wird hervorgehoben.

U 47. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 werden nach dem Wort "Bodenschutzes" die Wörter ", des Hochwasserschutzes" eingefügt.'

bbb) ... wie Vorlage (nach Maßgabe von Änderungsempfehlungen)

Begründung:

Mit der Ergänzung wird deutlich, dass der Hochwasserschutz insgesamt ein öffentlicher Belang ist, dessen Beeinträchtigung im Rahmen der baurechtlichen Zulassung von nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich zu prüfen ist und der Zulassung entgegensteht.

U 48. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB)

(Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 49)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung würde dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit von Telekommunikations- und Radaranlagen generell als öffentlicher Belang anerkannt wird. Dieser Bereich kann in Teilen im öffentlichen Interesse stehen, in der Regel finden diese Anwendungen aber im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen statt. Die damit verbundene besondere Gewichtung gegenüber anderen Anlagen ist nicht gerechtfertigt. Die im öffentlichen Interesse stehenden Funk- und Kommunikationseinrichtungen können auf Grundlage der bestehenden Rechtslage entsprechend berücksichtigt werden, einer besonderen Regelung bedarf es somit nicht.

Wo 49. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB)

(Entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
48)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 wie folgt zu fassen:

"8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört."

Begründung:

Der im Entwurf des EAG Bau enthaltene öffentliche Belang der "Funktionsfähigkeit von Telekommunikationsanlagen" soll auf die "Funktionsfähigkeit von Funkstellen" beschränkt werden.

(noch Ziffer 49)

Der Begriff der Telekommunikationsanlagen als umfassender Begriff der Nachrichtentechnik würde eine Vielzahl von Einrichtungen erfassen. Nach bisherigem Kenntnisstand sind durch die Genehmigung von baulichen Anlagen im Außenbereich im Zusammenhang mit der Funktionsfähigkeit von entsprechenden Anlagen bisher keine Probleme aufgetreten, so dass deren Einbeziehung in den Kreis der ausdrücklich benannten öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich erscheint. Zu bedenken ist insoweit auch, dass der weite Begriff der Telekommunikationsanlagen in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB mit Erschwernissen im Baugenehmigungsverfahren verbunden sein wird, da der Kreis der zu beteiligenden Stellen erweitert werden müsste.

Demgegenüber entspricht die Aufnahme des Belangs der "Funktionsfähigkeit von Funkstellen" den vom Bundesministerium der Verteidigung geltend gemachten Belangen der Flugsicherheit. Durch Windkraftanlagen im Außenbereich könne nur der Betrieb von Funkstellen gestört werden. Insbesondere durch die rotierenden Teile der Windkraftanlagen könne nämlich die Funkverbindung (Sprachübertragung, Datenübertragung) gestört werden, was zu einem (vorübergehenden) Totalausfall von Funkstrecken führen könne; dies wiederum kann die Flugsicherheit beeinträchtigen.

Wi 50. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b₁ - neu - (§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c BauGB)

(Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 51)

In Artikel 1 Nr. 25 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

"b₁) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird aufgehoben."

Begründung:

Die – zu streichende – Voraussetzung, dass die Aufgabe der bisherigen Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurückliegt, ist als rein formale Ausschlussfrist ungeeignet, den vielfältigen Situationen angemessen Rechnung zu tragen. Maßgeblich kommt es auf das in der bisherigen Regelung in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BauGB bereits vorhandene materielle Kriterium an, dass es sich um eine erhaltenswerte Bausubstanz handeln muss.

(noch Ziffer 50)

Liegt eine erhaltenswerte Bausubstanz vor, lässt sich nicht rechtfertigen, warum dann eine Umnutzung zwar sechs Jahre nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung möglich, nach acht Jahren beispielsweise aber – bei gleichem Erhaltungszustand der Bausubstanz – nicht mehr möglich sein soll. Im Übrigen haben sich, soweit von der – nach geltender Rechtslage (§ 245 b Abs. 2 BauGB) befristet bis 31. Dezember 2004 durch die Länder möglichen – Aussetzung dieser Frist Gebrauch gemacht worden ist, keine negativen Auswirkungen feststellen lassen.

A 51. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b1 - neu - * (§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und c BauGB)

(Entfällt bei Annahme von Ziffer 50)

In Artikel 1 Nr. 25 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter "Verwendung erhaltenswerter" durch die Wörter "und außenbereichsverträglichen Umnutzung der" ersetzt.
- b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
"c) die bisherige zulässige Nutzung wurde fünf Jahre seit der Fertigstellung ununterbrochen ausgeübt," '

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht den Zielen des Bauplanungsrechts zum schonenden Umgang mit Grund und Boden im Außenbereich. Eine starre Fristenregelung zur Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist kontraproduktiv, da es einen 7-jährigen Leerstand von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden für gesetzlich zulässig erklärt und keinen Hinweis auf eine außenbereichsverträgliche Umnutzung

* Nummernfolge ist je nach Beschlusslage anzupassen

(noch Ziffer 51)

enthält. Dieser bauplanungsrechtlichen Vorgabe wird die vorgeschlagene Formulierung gerecht, ohne eine bestimmte spätere Nutzung von vornherein auszuschließen oder zu fördern. Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Ausnutzung bzw. Umgehung der Möglichkeit einer Nutzungsänderung ist eine gewisse Dauer der zulässigen privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung notwendig und sachgerecht.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BauGB wird dem Ziel des Schutzes des Außenbereichs nicht in gleicher Weise gerecht wie die geltende Fassung der Vorschrift, die die erleichterte Nutzungsänderung davon abhängig macht, dass das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dient. Durch das Tatbestandsmerkmal "erhaltenswerte Bausubstanz" kommt zum Ausdruck, dass eine bestandsschutzfähige Bausubstanz vorhanden sein muss, das Gebäude also von den technischen Gegebenheiten her für eine anderweitige Verwendung in Betracht kommt. Damit scheiden Gebäude aus, die sich in einem baulich-technischen Zustand befinden, dessen Wiederverwendung einem Ersatzbau gleichkommt.

Im Übrigen ist die vorgeschlagene Neuformulierung auch gesetzgebungstechnisch misslungen, da das Tatbestandsmerkmal der "Außenbereichsverträglichkeit" bereits in § 35 Abs. 4 Satz 1 enthalten ist und für Nummer 1 bis 6 und damit auch für Nummer 1 ohnehin gilt.

A
Wi

52. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b1 - neu - * (§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 - neu - BauGB)

In Artikel 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

* Nummernfolge ist je nach Beschlusslage anzupassen.

(noch Ziffer 52)

'b1) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

"7. die Änderung der bisherigen Nutzung von zulässigerweise errichteten Gebäuden und baulichen Anlagen nach Absatz 1 Nr. 2 sowie deren angemessene Erweiterung und Änderung, wenn im Rahmen der Generationsfolge der Betrieb als Garten- und Landschaftsbetrieb fortgeführt werden soll.

(-) 53.
nur Wi

(Nach dauerhafter Aufgabe dieser geänderten Nutzung sind das Vorhaben und Bodenversiegelungen zu beseitigen." ')

(Entfällt
bei Ab-
lehnung
von
Ziffer 52

Begründung:

Betriebe des Erwerbsgartenbaues unterliegen einem verstärkten Strukturwandel. Insbesondere flächenmäßig kleinere Betriebe sind in ihrer Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt, so dass im Rahmen der Generationenfolge der Wechsel zu einer gewerblichen Nutzung des Gartenlandschaftsbaues häufig angestrebt wird. Diese insbesondere in ballungsgebietsnahen Bereichen erkennbare Tendenz konnte nach bisherigem Recht gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB durch Außenbereichssatzungen im Interesse einer geordneten Entwicklung aufgefangen werden. Nach Streichung der Außenbereichssatzung ist ein Ersatz geboten, da die gewerbliche Garten- und landschaftsbauliche Nutzung weder durch § 35 Abs. 1 Nr. 1 noch Nr. 2 BauGB erfasst ist.

Der Regelungsersatz in dieser Form ist darüber hinaus auch ein Beitrag zur Deregulierung und zur Verfahrenserleichterung.

Wo 54. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB)*

(Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 55)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in § 35 Abs. 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für Vorhaben, die nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 genehmigt werden sollen, ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtung zu übernehmen, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen."

Begründung:

Eine "vorsorgliche" Rückbauverpflichtung für sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ist nicht gerechtfertigt. Sonstige Vorhaben können nur genehmigt werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Sie sind daher unter dem Gesichtspunkt des Außenbereichsschutzes nicht zu missbilligen. Dagegen können privilegierte Vorhaben regelmäßig nur genehmigt werden, weil sie auf den Außenbereich als Standort angewiesen sind. Nach Nutzungsaufgabe entfällt diese Rechtfertigung.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein geeignetes Kriterium für die Begründung einer Rückbauverpflichtung nach Nutzungsaufgabe.

Die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens kann sowohl an das Vorhandensein einer Anlage anknüpfen als auch auf den nutzungsbedingten Auswirkungen beruhen. So sind die Auswirkungen einer unter den Nummern 7.1 bis 7.11 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Anlage zur Intensivtierhaltung nach der Nutzungsaufgabe nicht anders zu bewerten als die anderer Baukörper vergleichbarer Größe.

* Bei Annahme von Ziffer 54 **und** Ziffer 56 **und/oder** Ziffer 57 wird § 35 Abs. 5 redaktionell angepasst.

U 55. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB)*

(Entfällt bei Annahme von Ziffer 54)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in § 35 Abs. 5 Satz 2 die Wörter "und einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterzogen worden sind" zu streichen.

Begründung:

Die sinnvolle Rückbaupflicht für Anlagen im Außenbereich nach Ende der zulässigen Nutzung wird durch die Beschränkung auf Anlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind, auf wenige Anwendungsfälle begrenzt. Faktisch werden die wenigsten Anlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 unter Ausnutzung der baurechtlichen Privilegierung oder gemäß § 35 Abs. 2 im Außenbereich errichtet werden, einer UVP unterzogen. Insbesondere die in der Begründung der Regierungsvorlage zu dieser Vorschrift angeführten Biogasanlagen und Windfarmen würden in den meisten Fällen von der Rückbaupflicht nicht erfasst werden, da eine UVP-Pflicht häufig entweder nicht besteht oder nach einer Vorprüfung im Einzelfall abgelehnt wird.

A
U 56. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB)*

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa sind in § 35 Abs. 5 Satz 2 die Wörter "der zulässigen Nutzung" durch die Wörter "einer zulässigen Nutzung" zu ersetzen.

* Bei Annahme von Ziffer 55 **und** Ziffer 56 **und/oder** Ziffer 57 wird § 35 Abs. 5 redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 56)

Begründung:

Durch die Änderung soll gewährleistet werden, dass die Rückbauverpflichtung nur dann eintritt, wenn die nach der Genehmigung zulässige Nutzung dauerhaft aufgegeben wird und auch nicht durch eine andere zulässige und gegebenenfalls zuzulassende Nutzung ersetzt wird. So soll beispielsweise ermöglicht werden, eine nicht mehr genutzte Biogasanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen oder eine gewerbliche Rinderhaltungsanlage als gewerbliche Putenmastanlage umzunutzen.

- A 57. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 - neu - BauGB)*

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu ändern:

- a) Der einleitende Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

"Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:"

- b) Nach dem neuen Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Diese Regelung gilt nicht für Vorhaben der Tierhaltung."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c ist in Doppelbuchstabe bb die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" zu ersetzen.

* Bei Annahme von Ziffer 57 mit Ziffer 54, 55 oder 56 wird § 35 Abs. 5 redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 57)

Begründung:

Das Rückbaugesuch würde zu erheblichen Kosten bei davon betroffenen neuen Vorhaben der Tierhaltung führen. Nach Schätzungen wären noch einmal die Hälfte der Neubaukosten anzusetzen. Das Rückbaugesuch wäre nur bei gleichzeitiger Erleichterung außenbereichsverträglicher Umnutzungen akzeptabel.

Die Ergänzung dient dem Ziel der Deregulierung beim Bauen im Außenbereich.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Eine bodenrechtliche Rechtfertigung für die in dem Beschluss enthaltene Ausklammerung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 BauGB zugelassen worden sind, aus der Rückbauverpflichtung besteht nicht. Landwirtschaftliche Tierhaltung ist von der im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 35 Abs. 5 BauGB (neu) enthaltenen Rückbauverpflichtung ohnehin nicht erfasst.

- In 58. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d (§ 35 Abs. 6 Satz 4a - neu - und 5 BauGB
Nr. 66 (§ 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Nr. 71 (§ 244 Abs. 1, 3 und 6 BauGB)
Nr. 73 Buchstabe a (§ 246 Abs. 1 BauGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 25 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 58)

'd) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Auf die Satzung sind § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a Abs. 1, 2 und 4, § 2 Abs. 4, die §§ 2a und 4 Abs. 3, § 4c, § 9 Abs. 8 sowie die Anlage zu diesem Gesetzbuch entsprechend anzuwenden."

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

"Bei ihrer Aufstellung ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden." '

b) In Nummer 66 ist in § 214 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe "§ 22 Abs. 9 Satz 2 sowie § 34 Abs. 5 Satz 1" durch die Angabe "§ 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5" zu ersetzen.

c) In Nummer 71 ist § 244 wie folgt zu ändern:

'aa) In Absatz 1 ist nach der Angabe "§ 34 Abs. 4 Satz 1" die Angabe "und § 35 Abs. 6" einzufügen.

bb) In Absatz 3 ist nach der Angabe "§ 34 Abs. 4 Satz 1" die Angabe "und § 35 Abs. 6" einzufügen.

cc) Absatz 6 ist zu streichen.'

d) In Nummer 73 ist Buchstabe a zu streichen.

(noch Ziffer 58)

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Von der im Entwurf des EAG Bau vorgesehenen Abschaffung der Außenbereichssatzung ist abzusehen. Die Außenbereichssatzung hat sich insbesondere im ländlichen Raum als zweckmäßiges Instrument zu einer maßvollen Erleichterung des Bauens im Außenbereich in hierfür geeigneten Fällen erwiesen; ihr Anwendungsbereich ist auf die Schließung von Baulücken innerhalb von bebauten Bereichen im Außenbereich beschränkt. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei § 35 Abs. 6 BauGB um eine Regelung, die auch vor dem Hintergrund des Ziels der Schonung des Außenbereichs vertretbar ist. Auch unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer Umweltprüfung bietet die Außenbereichssatzung - wie auch die Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB - nach wie vor Verfahrenserleichterungen gegenüber der Aufstellung eines Bebauungsplans, was sich bereits aus der - auch im bisherigen Recht sinngemäß enthaltenen - entsprechenden Anwendbarkeit der Vorschriften über das vereinfachte Verfahren in § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ergibt.

Da auch Außenbereichssatzungen dem Geltungsbereich des Artikels 3 der Plan-UP-Richtlinie unterfallen, besteht die Notwendigkeit, die Vorschriften über die Umweltprüfung für entsprechend anwendbar zu erklären (neuer Satz 4a). Daher werden u. a. die umweltschützenden Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7, die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach dem neuen § 1a - allerdings ohne die Regelungen über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - und die Vorschriften über die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4, § 2a sowie die Anlage zum Baugesetzbuch) für entsprechend anwendbar erklärt. Die Satzung ist entsprechend dem Bebauungsplan zu begründen. Sie unterliegt auch der Verpflichtung zur Durchführung eines Monitoring nach dem vor-geschlagenen § 4c.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage sollen Außenbereichssatzungen allerdings auch weiterhin nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterfallen, da § 21 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bestimmt, dass für Vorhaben im Außenbereich die Geltung der Vorschriften über die Eingriffsregelung unberührt bleibt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird in Satz 5 geregelt, dass bei der Aufstellung der Satzung nach § 35 Abs. 6 eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung einschließlich des Verfahrensschritts des Scoping (§ 4 Abs. 1) durchzuführen ist. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung kann (entsprechend dem bisherigen Recht) von der Wahlmöglichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Gebrauch gemacht werden.

Bei Beibehaltung der Außenbereichssatzung ergibt sich die Notwendigkeit mehrerer Folgeänderungen.

(noch Ziffer 58)

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung im Hinblick auf den Fortbestand der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB. Eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist grundsätzlich auch bei Außenbereichssatzungen beachtlich, was auch der bisherigen Rechtslage entspricht.

Zu Buchstabe c:

Folgeänderungen zu der vorgeschlagenen Beibehaltung der Außenbereichssatzung in § 35 Abs. 6 BauGB. Die Überleitungsvorschriften für das EAG Bau sollen entsprechend der Regelung für die Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB auch für die Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB geltend. Die in Absatz 6 vorgesehene Übergangsregelung im Hinblick auf die Abschaffung der Außenbereichssatzung kann entfallen.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Beibehaltung der Außenbereichssatzung im Hinblick auf abweichendes Landesrecht in den Stadtstaaten.

U 59. Zu Artikel 1 Nr. 25a - neu - (§ 38 Satz 2 - neu - BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25a einzufügen:

'25a. In § 38 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Regelungen zur Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 finden Anwendung." '

Begründung:

Die Vorschriften des § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 ermöglichen eine raumordnerische Steuerung von privilegierten Anlagen. So können beispielsweise durch Ausweisungen im Regionalplan Abgrabungen auf bestimmte Flächen konzentriert und dafür andere Flächen im Freiraum freigehalten werden. Diese raumordnerische Steuerungsmöglichkeit nützt damit auch dem Umwelt- und Naturschutz.

(noch Ziffer 59)

Das OVG Münster hat in einer jüngst ergangenen Entscheidung die Ausschlusswirkung des § 38 auch auf diese raumordnerischen Regelungen erstreckt und dabei die Ablehnung einer größeren - als ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung beurteilten - Abgrabung mit der Begründung, dass sie außerhalb einer Abgrabungsfläche des Regionalplanes liege, für fehlerhaft erklärt.

Die Regelung des § 38 soll aber nur verhindern, dass örtliche städtebauliche Planungen Vorhaben von überörtlicher Bedeutung blockieren. Zum Ausgleich dafür wird den Gemeinden ausdrücklich ein Beteiligungsrecht eingeräumt.

Keineswegs soll die Steuerungsmöglichkeit über die überörtlichen Ziele der Raumordnung, wie in § 35 Abs. 3 geregelt, ausgeschlossen werden.

Dies soll durch die vorgeschlagene Ergänzung klargestellt werden.

Wo 60. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe b (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 27 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Anfügung des neuen Satzes 2, wonach "die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers eines in einem Bebauungsplangebiet gelegenen Grundstücks nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anordnung der Umlegung zu entscheiden (hat)", stärkt die Eigentümerposition über die Maßen.

Auch wenn ein materieller Anspruch auf Anordnung und Durchführung der Umlegung damit nicht begründet wird, wird dieser Idee einer Neuregelung, nach der die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anordnung der Umlegung entscheidet, nicht zugestimmt.

Die Prüfung der Notwendigkeit der Umlegung nach pflichtgemäßem Ermessen ist auch nach bisherigem Recht unabdingbare Voraussetzung für die Anordnung der Umlegung.

61. Zu Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b (§ 82 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Wo

In Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe b ist in § 82 Abs. 1 Satz 2 der anzufügende Halbsatz wie folgt zu fassen:

"mit den Eigentümern sind die Auswirkungen der vereinfachten Umlegung vor Beschlussfassung zu erörtern."

Begründung:

Mit dem ursprünglich vorgesehenen Text "mit den Eigentümern ist der Beschluss zu erörtern" wird die vorherige Erörterung mit den Eigentümern, wie sie nach der Begründung zu Nummer 43 (§ 82) beabsichtigt ist, nicht gesichert, da hiernach der Beschluss bereits vorläge.

Wo 62. Zu Artikel 1 Nr. 51 und 57 (§§ 145 und 173 BauGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die sanierungsrechtliche Genehmigung (§ 145 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und die entwicklungsrechtliche Genehmigung (§ 169 Abs. 1 Nr. 3, § 145 BauGB) bei baugenehmigungspflichtigen bzw. zustimmungsbedürftigen Vorhaben nicht ebenso entfallen können wie bereits jetzt die Genehmigung im Geltungsbereich von Erhaltungssatzungen (§ 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB), d. h. Erteilung der Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde vorgesehen werden kann.

Begründung:

Die für bestimmte Maßnahmen in Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmegebieten erforderlichen Genehmigungen der Gemeinde (§ 145 Abs. 1 Satz 1, § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) laufen häufig parallel zu einem Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren ab. Nebeneinander herlaufende, parallele Genehmigungsverfahren für ein und dasselbe Vorhaben sind aber sowohl für den Bauherrn wie auch für die Genehmigungsbehörden

(noch Ziffer 62)

unnötig belastend. Die "Genehmigung aus einer Hand" ist daher ein wichtiges rechtspolitisches Ziel, gerade vor dem Hintergrund der Bestrebungen um Deregulierung und Entbürokratisierung. Zur Erreichung einer derartigen Konzentration auch im Bereich der sanierungs- und entwicklungsrechtlichen Genehmigungen soll daher geprüft werden, ob in den §§ 144, 145 BauGB (auf die auch § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB Bezug nimmt) das Genehmigungsverfahren in Anlehnung an die Regelungen für die Genehmigung im Geltungsbereich von Erhaltungssatzungen (§ 173 Abs. 1 BauGB) ausgestaltet werden kann.

Wo 63. Zu Artikel 1 Nr. 51 und 57 (§§ 145 und 173 BauGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Rahmen der Genehmigungs-Tatbestände des Besonderen Städtebaurechts (insbes. § 145 Abs. 1, § 169 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 145 Abs. 1, § 173 BauGB) eine Genehmigungs- bzw. Einvernehmensfiktion nach Ablauf bestimmter Fristen vorgesehen werden kann.

Begründung:

Im Interesse einer investitionsfördernden Verfahrensbeschleunigung soll unter Berücksichtigung insbesondere auch des Regelungsgehalts des § 36 Abs. 2 BauGB geprüft werden, welche Entscheidungsfristen mit Fiktionswirkungen der Gemeinde und ggf. auch der Baugenehmigungsbehörde bei sanierungs-, entwicklungs- und erhaltungssatzungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu setzen sind.

Wo 64. Zu Artikel 1 Nr. 51a - neu - (§ 146 Abs. 2 Satz 3 - neu - BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 51 folgende Nummer einzufügen:

'51a. Dem § 146 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der beabsichtigten Durchführung versagt wird." '

Begründung:

Eines der zentralen Ziele der Bemühungen um Deregulierung und Entbürokratisierung ist es, Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahren zumindest so abzuwickeln, dass die vorhandenen Ressourcen der Betroffenen und der Verwaltung so weit wie möglich geschont werden. Wo dies möglich ist, soll die Dauer der Zustimmungsverfahren durch Höchstfristen mit Fiktionswirkung kalkulierbar bleiben.

Die Bedarfsträger, die in der Regel auf Grund der in §§ 137, 139 und 169 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorgesehenen Beteiligung frühzeitig über die im Rahmen von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen geplanten Maßnahmen informiert sind, können grundsätzlich einigermaßen kurzfristig über die nach § 146 Abs. 2 Satz 1 BauGB (gegebenenfalls in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) erforderliche Zustimmung zur Durchführung einzelner Ordnungs- und Baumaßnahmen entscheiden, zumal ihr Ermessen nach § 146 Abs. 2 Satz 2 BauGB (gegebenenfalls in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) eingeschränkt ist. Es ist ihnen daher im Interesse einer zügigen Durchführung der Sanierungsmaßnahme zumutbar, innerhalb eines Monats über die Zustimmung zu entscheiden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb der Frist versagt, so soll sie als erteilt gelten.

Wo 65. Zu Artikel 1 Nr. 51a - neu - * (§ 149 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der Zustimmung der zuständigen Behörde zur Beschränkung der Kosten- und Finanzierungsübersicht auf den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung der Gemeinde (§ 149 Abs. 4 Satz 1 BauGB) nicht eine Zustimmungsfiktion für den Fall vorgesehen werden kann, dass die Zustimmung nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist versagt wird.

Begründung:

Eines der zentralen Ziele der Bemühungen um Deregulierung und Entbürokratisierung ist es, Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahren zumindest so abzuwickeln, dass die vorhandenen Ressourcen der Betroffenen und der Verwaltung so weit wie möglich geschont werden. Wo dies möglich ist, soll die Dauer der Zustimmungsverfahren durch Höchstfristen mit Fiktionswirkung kalkulierbar bleiben.

Der nach Landesrecht zuständigen Behörde ist es grundsätzlich möglich, einigermaßen kurzfristig über die Frage zu entscheiden, ob die Kosten- und Finanzierungsübersicht auf den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung der Gemeinde beschränkt werden kann. Um eine zügige Ermittlung der entscheidungserheblichen Umstände zu gewährleisten, der Gemeinde rasch Sicherheit zu verschaffen und so ein mögliches Hindernis für die baldige Aufstellung der Kosten- und Finanzierungsübersicht zu vermeiden, wird eine Zustimmung für den Fall fingiert werden können, dass sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach Eingang des Antrags versagt wird.

*Nummernfolge muss je nach Beschlusslage angepasst werden.

Wo

66. Zu Artikel 1 Nr. 52a - neu -, 52b - neu - und 53a - neu - (§ 157 Abs. 1 Satz 2, §§ 158 und 167 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Bestätigung von Sanierungs- bzw. Entwicklungsträgern nach § 157 Abs. 1 Satz 2, §§ 158 und 167 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht entfallen kann.

Begründung:

Ziel einer anzustrebenden Deregulierung und Entbürokratisierung ist insbesondere auch der Verzicht auf nicht zwingend notwendige Genehmigungs- bzw. Bestätigungsverfahren. Eine Beschränkung des Staates auf seine Kernaufgaben und ein damit verbundener "Rückzug des Staates" durch Abschaffung eines behördlichen Bestätigungsverfahrens kommen vor allem dann in Betracht, wenn die zu erteilende Bestätigung lediglich der Entlastung Dritter dient.

Die Bestätigung als Sanierungs- bzw. Entwicklungsträger ist ein behördliches Prüfverfahren, dem im Grunde nur die Funktion einer Vorauswahl für die Gemeinde (bei unabhängig von konkreten Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen erteilten Bestätigungen) oder einer Überprüfung der von der Gemeinde getroffenen Auswahl (bei Bestätigung anlässlich einer konkreten Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme) zukommt. Zu Gunsten der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden dürfte hierauf künftig verzichtet werden können. Zwar wäre die Gemeinde nach wie vor zur Auswahl eines "geeigneten Beauftragten" verpflichtet. Die Anforderungen würden sich aber auch dann, wenn diese im BauGB nicht ausdrücklich geregelt würden, nach den Aufgaben richten, die übertragen werden sollen. Auf eine konkrete Bestimmung der Anforderungen sollte im Interesse der Vermeidung nicht zwingend erforderlicher Vorgaben an die Gemeinden soweit wie möglich verzichtet werden. Diese sollten künftig eigenverantwortlich eine entsprechende Prüfung, Auswahl und Kontrolle möglicher Beauftragter vornehmen können.

Wo

67. Zu Artikel 1 Nr. 53a - neu - * (§ 164b Abs. 1 Satz 1 - neu - BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 53 folgende Nummer einzufügen:

'53a. In § 164b Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Sanierungsmaßnahmen" durch das Wort "Maßnahmen" ersetzt.'

Begründung:

Bereits mit der Verwaltungsvereinbarung 2002 hat sich der Bund zu seiner finanziellen Mitverantwortung auf dem Gebiet des Stadtumbaus bekannt und einen neuen Förderschwerpunkt Stadtumbau gesetzt. Mit der vorgeschlagenen Streichung wird in der gesetzlichen Grundlage nachvollzogen, was in den Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung bereits enthalten ist. Gleichzeitig wird klargestellt, dass städtebauliche Maßnahmen wie die des Stadtumbaus oder der sozialen Stadt auch außerhalb förmlicher Sanierungsgebiete und ohne deren Instrumentarium durchgeführt werden können. Dies sichert flexible Reaktionsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen auf die Herausforderungen der demografischen Entwicklung.

* Nummernfolge muss je nach Beschlusslage angepasst werden.

Wo

68. Zu Artikel 1 Nr. 53a - neu - * (§ 164b Abs. 2 Nr. 3 - neu - und Nr. 4 - neu - BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 53 folgende Nummer einzufügen:

'53a. In 164b Abs. 2 wird in Nummer 3 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

"4. Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden, insbesondere in Gebieten, in denen ein dauerhaftes Überangebot von baulichen Anlagen für bestimmte Zwecke, namentlich für Wohnzwecke besteht." '

Begründung:

Mit der Aufnahme des Stadtumbaus in den Katalog der Schwerpunkte für den Einsatz der Bundesfinanzhilfen wird die wachsende Bedeutung von Stadtumbaumaßnahmen berücksichtigt. Der Bund hat sich zunehmend zu seiner finanziellen Mitverantwortung in diesem innovativen Feld der Städtebauförderung bekannt. Mit der Änderung des § 164b wird dieses Engagement anerkannt und der Intention des Bundes Rechnung getragen, die zukünftigen Förderprogramme der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen auch gesetzlich zu verankern.

* Nummernfolge muss je nach Beschlusslage angepasst werden.

Wo

69. Zu Artikel 1 Nr. 53a - neu - * (§ 165 Abs. 5 Satz 5 - neu - BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 53 folgende Nummer einzufügen:

'53a. Dem § 165 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der beabsichtigten Einbeziehung versagt wird." '

Begründung:

Eines der zentralen Ziele der Bemühungen um Deregulierung und Entbürokratisierung ist es, Genehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahren zumindest so abzuwickeln, dass die vorhandenen Ressourcen der Betroffenen und der Verwaltung so weit wie möglich geschont werden. Wo dies möglich ist, soll die Dauer der Zustimmungsverfahren durch Höchstfristen mit Fiktionswirkung kalkulierbar bleiben.

Die Bedarfsträger, die in der Regel auf Grund der in § 169 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 137, 139 BauGB vorgesehenen Beteiligung frühzeitig über die im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen geplanten Maßnahmen informiert sind, können grundsätzlich einigermaßen kurzfristig über die nach § 165 Abs. 5 Satz 3 BauGB erforderliche Zustimmung zur Einbeziehung der betreffenden Grundstücke in den städtebaulichen Entwicklungsbereich entscheiden, zumal ihr Ermessen nach § 165 Abs. 5 Satz 4 BauGB eingeschränkt ist. Es ist ihnen daher im Interesse einer zügigen Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahme zumutbar, über die Zustimmung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu entscheiden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb der Frist versagt, so soll sie als erteilt gelten.

* Nummernfolge muss je nach Beschlusslage angepasst werden.

Wo 70. Zu Artikel 1 Nr. 53a - neu -* (§ 165 Abs. 7 - neu -, Abs. 8 Satz 1 - neu - und Satz 2 - neu - BauGB) und Nr. 62a - neu - (§ 203 Abs. 3 - neu - BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 53 folgende Nummer einzufügen:

'53a. § 165 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird aufgehoben.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Entwicklungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen."

bb) Satz 2 wird aufgehoben.'

Als Folge ist

in Artikel 1 nach Nummer 62 folgende Nummer einzufügen:

'62a. In § 203 Abs. 3 werden die Wörter "; dies gilt nicht für die Genehmigung von Satzungen nach § 165 Abs. 7" gestrichen.'

* Nummernfolge muss je nach Beschlusslage angepasst werden.

(noch Ziffer 70)

Begründung:

Mit der Novellierung des BauGB durch das BauROG ist die Rechtskontrolle der Bebauungspläne und städtebaulichen Satzungen durch die höhere Verwaltungsbehörde weitgehend abgeschafft worden. Der Wegfall des Genehmigungserfordernisses für Entwicklungssatzungen dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. Die Verantwortung der Gemeinden für dieses städtebauliche Instrument wird erhöht und damit die kommunale Planungshoheit gestärkt.

Wo 71. Zu Artikel 1 Nr. 54 (§§ 171a bis 171e BauGB)

Nr. 55 (Bezeichnung Zweites Kapitel

Fünfter bis Achter Teil BauGB)

Nr. 1 (Inhaltsübersicht BauGB)

Nr. 21 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB)

Nr. 46 (§ 85 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 BauGB)

Nr. 58 (§ 180 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Nr. 65 (§ 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) und

Nr. 71 (§ 245 BauGB)

In Artikel 1 sind die Nummern 54 und 55 zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

(noch Ziffer 71)

- a) In Nummer 1 ist die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:
 - aa) Die Angaben zum Dritten und Vierten Teil des Zweiten Kapitels sind zu streichen.
 - bb) Die Angabe zu § 245 im Ersten Teil des Vierten Kapitels ist zu streichen.
- b) Die Nummern 21, 46, 58 und 65 sind zu streichen.
- c) Nummer 71 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

"Nach § 243 wird folgender § 244 eingefügt:"
 - bb) Der § 245 ist zu streichen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Bestimmungen zum Stadtumbau und zur Sozialen Stadt stellen eine neue Regulierung an Stelle einer grundsätzlich anzustrebenden Deregulierung dar. Die Notwendigkeit einer (so umfangreichen) Regelung dieser Komplexe ist von der Bundesregierung aber nicht dargelegt; insbesondere ist nicht aufgezeigt, ob nicht auch punktuelle Regelungen im Rahmen einer Ertüchtigung des städtebaulichen Sanierungsrechts genügen würden. Zudem ist eine wesentliche Fortentwicklung gegenüber der bisher schon erfolgenden Praxis nicht dargetan. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass die Probleme durch eine Aufnahme entsprechender Regelungen in das Gesetz künftig weniger flexibel gelöst werden können.

(noch Ziffer 71)

Unabhängig davon erscheinen die vorgesehenen Regelungen aber auch inhaltlich nicht ausgereift:

- So wird im Gegensatz zu Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die auf der Grundlage vorbereitender Untersuchungen festgelegt werden können, schon für die Festlegung eines Stadtumbaugebietes durch einfachen Beschluss ein fertiges "Stadtentwicklungskonzept" verlangt, das sich zudem im Gegensatz zur Festlegung von Gebieten der Sozialen Stadt (dort soll nur ein "Entwicklungskonzept" verlangt werden) offensichtlich auch noch auf das ganze Stadtgebiet beziehen muss.
- Die Notwendigkeit der im neuen § 171d Abs. 4 BauGB uneingeschränkt vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 173 BauGB ist im Hinblick auf die damit eröffnete Möglichkeit eines Übernahmeverlangens durch den Grundstückseigentümer (vgl. § 173 Abs. 2 BauGB) nicht dargetan.
- Gemäß § 171b Abs. 3 BauGB sollen die §§ 164a und 164b BauGB (Städtebauförderung) nur "im Stadtumbaugebiet", also dem bereits durch Beschluss festgelegten Gebiet, anzuwenden sein. Gleiches soll bei der Sozialen Stadt gelten (§ 171e Abs. 6 Satz 1 BauGB). Durch den gebotenen Umkehrschluss würde aber eine Förderung auch bloß vorbereitender Maßnahmen, die also noch vor der Gebietsfestlegung erfolgen (wie insbesondere auch die Erstellung der Entwicklungskonzepte), im Gegensatz zur bisherigen Praxis ausgeschlossen.
- Mit dem Begriff der "sozialen Missstände" in § 171e BauGB droht eine Stigmatisierung (der Bewohner) des Stadtteils einherzugehen, die vermieden werden sollte.
- Während § 171a Abs. 1 und § 171e Abs. 1 BauGB übereinstimmend von "Stadt- und Ortsteilen" sprechen, heißt es in § 171e Abs. 2 BauGB "Ortsteile oder andere Teile des Gemeindegebiets" (dagegen wird in § 171a Abs. 2 BauGB allgemein nur auf "Gebiete" abgestellt). Die Bedeutung der in § 171e Abs. 2 BauGB verwendeten abweichenden Formulierung erschließt sich nicht.
- In § 171e Abs. 4 und 5 BauGB werden "Beteiligte" genannt, ohne dass klar würde, um wen es sich dabei handeln soll, insbesondere ob es sich - wie z.B. bei den vorgesehenen Bestimmungen zum Stadtumbau in § 171b Abs. 2 BauGB klargestellt - um Beteiligte im Sinne der §§ 137, 139 BauGB handeln soll.

Wo 72. Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist § 172 Abs. 1 Satz 6 wie folgt zu fassen:

"Auf die Genehmigung nach Satz 4 sind § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 6 und Abs. 8 entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Die Änderung bezweckt zunächst eine redaktionelle Klarstellung. Der im Gesetzentwurf enthaltene Hinweis auf § 22 Abs. 5 Satz 5 geht fehl, da diese Vorschrift nur ein - für § 172 BauGB irrelevantes - Zeugnis über die fiktive Genehmigung erfasst.

Zur Erleichterung der Praxis in den Grundbuchämtern sind aber auch § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 8 entsprechend anzuwenden. Dadurch wird erreicht, dass die Grundbuchämter von der Gemeinde über den räumlichen Anwendungsbereich des Genehmigungsvorbehalts unterrichtet werden.

Wo 73. Zu Artikel 1 Nr. 57 (§ 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Artikel 1 Nr. 57 ist zu streichen.

Begründung:

Nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der bisherigen Fassung wird die Genehmigung nach der Erhaltungssatzung dann nicht durch die Gemeinde, sondern durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt, wenn eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich ist.

(noch Ziffer 73)

Im Hinblick auf die Weite des im Entwurf des EAG Bau enthaltenen Begriffes "bauaufsichtliches Verfahren" und die damit verbundenen Auslegungsschwierigkeiten, bei welchen Arten von bauaufsichtlichen Verfahren die Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörde begründet werden soll, soll der bisherige Wortlaut der Vorschrift beibehalten werden. Insbesondere erfasst der Begriff des bauaufsichtlichen Verfahrens (wohl) auch die in einer Reihe von Landesbauordnungen vorgesehenen Anzeigeverfahren, die gerade nicht in eine Genehmigungsentscheidung münden, sodass die von § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB angestrebte Konzentrationswirkung nicht erzielt werden kann; in diesen Fällen macht daher eine Verlagerung der Zuständigkeit von der Gemeinde auf die Bauaufsichtsbehörde keinen Sinn.

U 74. Zu Artikel 1 Nr. 57a - neu - (§ 178 BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 57 folgende Nummer 57a einzufügen:

'57a. § 178 wird wie folgt gefasst:

"§ 178

Pflanzgebot, Ausgleichsverpflichtung

(1) Die Gemeinde kann den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bepflanzen.

(2) Zur Anordnung der nach § 9 Abs. 1a festgesetzten Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 und zur Durchführung der Maßnahmen auf von ihr bereitgestellten Grundstücken ist die Gemeinde verpflichtet, sobald der diesen Maßnahmen zu Grunde liegende Eingriff durchgeführt worden ist." '

(noch Ziffer 74)

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 1 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Begründung:

Der Ausgleich eines Eingriffs hat zeitnah zu erfolgen, spätestens unmittelbar nach Durchführung des Eingriffs.

Auf Grund der Besonderheiten der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung haben sich in der praktischen Umsetzung diesbezüglich erhebliche Umsetzungsdefizite ergeben. Es bedarf daher einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde als "planerische" Verursacherin des Eingriffs.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft einschließlich der Regelungen über Zeitpunkt und Verantwortlichkeit der Durchführung festgesetzter Maßnahmen waren Gegenstand des so genannten Baurechtskompromisses. Dazu gehört auch die gegebenenfalls erforderliche Einleitung von Zwangsmaßnahmen. Ein Infragestellen eines Punktes dieses Baurechtskompromisses müsste zwangsläufig zu einer erneuten Diskussion aller Bestandteile führen. Die damit verbundene Rechtsunsicherheit kann nicht im Interesse der Beteiligten liegen.

Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Regelung neue Rechtsfragen aufwerfen.

Nach § 20 Abs. 2 BNatSchG und den entsprechenden Landesgesetzen ist die den Eingriff unmittelbar zulassende Behörde grundsätzlich für alle Verwaltungsentscheidungen zuständig. Auch wenn die Eingriffsregelung im Vollzug von Bauleitplänen nicht anwendbar ist, ist diese grundsätzliche Entscheidung sachgerecht.

(noch Ziffer 74)

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer uneingeschränkten Verpflichtung zur Anordnung der entsprechenden Maßnahmen. Raum für Ermessensentscheidungen besteht nicht. Sie ist daher im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bedenklich.

Soweit die Gemeinde in der 2. Alternative verpflichtet werden soll, Maßnahmen selbst durchzuführen, ist nicht erkennbar, welche Auswirkungen das auf die Verpflichtungen des eigentlichen Eingriffsverursachers hat.

Schließlich verkennt die Empfehlung, dass bereits nach geltendem Recht eine grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen besteht, wenn diese Verpflichtung nicht auf andere Weise gesichert ist (siehe auch Nr. 4.8.4 des zwischen der ARGEBAU und der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) abgestimmten Mustererlasses zum BauROG). Für eine zusätzliche Regelung besteht daher kein Bedarf.

- A 75. Zu Artikel 1 Nr. 58a - neu - (§ 190 Abs. 1 Satz 1 und 4,
Abs. 4 - neu -,
Abs. 5 - neu - BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 58 folgende Nummer 58a einzufügen:

'58a. § 190 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "land- oder forstwirtschaftliche" durch das Wort "ländliche" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter "Die Gemeinde" durch die Wörter "Der zur Enteignung berechtigte Träger der städtebaulichen Maßnahme" ersetzt.

(noch Ziffer 75)

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Die Zulässigkeit der Enteignung für die städtebauliche Maßnahme wird von der Enteignungsbehörde festgestellt.

(5) Der durch Beschluss förmlich festgelegte Entwicklungsbereich gemäß § 165 Abs. 3 steht dem Bebauungsplan gleich." '

Begründung:

Unternehmensverfahren nach § 190 sind ein häufiges Anliegen von Gemeinden und Kreisen. § 190 hat gegenüber § 87 FlurbG den Vorteil, dass er keinen großen (nach der Rechtsprechung des BVerwG mehr als 5 ha) Landbedarf voraussetzt.

Diese Größenordnung unter 5 ha wird z. B. bei Umgehungs- und Zufahrtsstraßen im ländlichen Raum immer häufiger, besonders weil nach dem gebotenen freihändigen Erwerb der öffentlichen Hand nur noch ein relativ geringer Restbedarf im amtlichen Verfahren beschafft werden muss. Es geht ferner um Landbereitstellung für Forschungsinstitute, Kliniken, Friedhöfe, Kläranlagen, Mülldeponien und sonstige Infrastrukturanlagen, soweit sie vom Bebauungsplan und gleichgestellten städtebaulichen Instrumenten (z. B. § 165 Abs. 3) erfasst werden können.

Mehrere Voraussetzungen des § 190 sind aber teils unklar, teils verfassungsrechtlich problematisch, teils zu eng gefasst. Daher konnte die Norm den ihr als Hilfe für Gemeinden und Kreise gedachten Zweck in der Praxis nicht erfüllen.

Vor allem muss die Norm den Anforderungen des Boxberg-Urteils des Bundesverfassungsgerichts (vom 24.03.1987, JZ 1987, 614) genügen. Deshalb kann sie nur für Maßnahmen gelten, für die die Enteignungsbehörde die Enteignung ausdrücklich für zulässig erklärt hat, oder für solche, für die die Planfeststellungsbehörde (z. B. nach Straßenrecht) dies in zulässiger Weise getan hat.

§ 190 darf nur gelten für solche städtebaulichen Maßnahmen, für die nach sonstigem Recht (z. B. Baugesetzbuch, Straßengesetze, Abfallrecht) eine Enteignung ohnehin zulässig wäre. § 190 begründet also für sich allein kein Enteignungsrecht. Die Enteignung soll aber wegen der häufigen Vielzahl der Betroffenen und der besseren Ausgleichs-, Erschließungs- und Neuordnungsmöglichkeiten im Flurbereinigungsverfahren anstatt einer Vielzahl von Einzelenteignungen vollzogen werden. Die Enteignungsbehörde hat bei der Anordnung einer solchen Flurbereinigung die Zulässigkeit der Enteignung zu prüfen und festzustellen, soweit diese Feststellung nicht bereits in einer Planfeststellung vorliegt.

(noch Ziffer 75)

Träger des Unternehmens im Sinne von § 88 FlurbG soll künftig nicht nur die Gemeinde sein, sondern entsprechend den praktischen Erfordernissen auch der Landkreis, die öffentlichen Bedarfs- und Erschließungsträger oder ein Sanierungsträger nach § 87 Abs. 3, oder auch das Land.

Der Begriff "ländliche Grundstücke" gleicht § 190 den bewährten Vorgaben des FlurbG an. Denn gerade die Umgebung von ländlichen kleineren Städten und Dörfern kommt für städtebauliche Maßnahmen vorrangig in Frage. Dieses Umland aber ist durchsetzt mit nicht-landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Eine Beschränkung auf landwirtschaftliche Grundstücke macht die Anwendung des § 190 für Anlagen der genannten Art, die eine zusammenhängende größere Fläche beanspruchen, bisher nahezu unmöglich.

Die Änderungen führen insgesamt zu einer praxisnäheren Gestaltung des § 190. Damit wird einem Anliegen insbesondere von Seiten der Gemeinden Rechnung getragen.

A 76. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 201 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 62 ist § 201 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "zum" ist durch das Wort "vom" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "gehörenden, landwirtschaftlich genutzten" sind durch das Wort "bewirtschafteten" zu ersetzen.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung lässt durch die Formulierung "zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden ... Flächen" die Frage offen, ob es sich um Eigentums- oder Pachtflächen handelt. Diese Frage wird durch die Rechtsprechung zum geltenden Wortlaut "auf überwiegend eigener Futtergrundlage" unterschiedlich beantwortet und ist nicht abschließend geklärt. Insbesondere muss dem weiter anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft insgesamt als auch den Gegebenheiten der neuen Länder mit einem sehr hohen Pachtanteil der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung getragen werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, dass sowohl Eigentums- als auch Pachtflächen als Grundlage der möglichen Futtererzeugung dienen können.

(noch Ziffer 76)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die vom Agrarausschuss vorgeschlagene Änderung des § 201 BauGB führt – wie aus der Begründung hervorgeht – dazu, dass auch (allein) Pachtflächen als Grundlage der möglichen Futtererzeugung dienen können und damit mittelbar dazu, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch allein auf der Grundlage von Pachtland denkbar wäre. Dies widerspricht jedoch dem Gebot der Schonung des Außenbereichs. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit Jahrzehnten geklärt, dass eine landwirtschaftliche Betätigung allein auf der Grundlage von Pachtland regelmäßig nicht unter den Landwirtschaftsbegriff fällt. Dies findet seine Begründung darin, dass bei allein oder überwiegend auf Pachtland begründeten Betrieben die nachhaltige Lebensfähigkeit und Dauer des Betriebs in deutlich geringerem Umfang gesichert ist als bei Betrieben, die überwiegend auf eigene Betriebsflächen gegründet sind. Insbesondere bei Neugründungen von landwirtschaftlichen Betrieben bestünde bei einer Anknüpfung allein oder überwiegend an Pachtland keine Gewähr gegen eine nur vorgeschobene landwirtschaftliche Betätigung, um Wohnwünsche im Außenbereich realisieren zu können.

A 77. Zu Artikel 1 Nr. 62 (§ 201 BauGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Bezug auf Artikel 1 Nr. 62 die Definitionen "Landwirtschaft"/"landwirtschaftlich" in den unterschiedlichen Bundesgesetzen zu überprüfen und eine Änderung der diesbezüglichen Regelung mit dem Ziel einer Vereinheitlichung in allen anderen Gesetzen vorzunehmen.

Begründung:

Die unterschiedlichen Definitionen der Landwirtschaft in den Bundesgesetzen führt bei Landwirten zu Irritationen. Landwirtschaft ist u. a. im Einkommenssteuerrecht, im Bewertungsgesetz, im Baurecht und im Gesetz zur Alterssicherung der Landwirte definiert. Die Bewertungsmaßstäbe sind jedoch immer andere. Darüber hinaus ist Landwirtschaft im Förderrecht weiteren Definitionen unterworfen. Innerhalb der Entbürokratisierung und Gesetzesvereinfachung

(noch Ziffer 77)

sind die Gesetze für den Bürger nutzerfreundlich zu gestalten. Ein Landwirt, der Fördermittel erhält, muss auch den Privilegierungstatbeständen des Baurechts unterworfen sein. Gleiches gilt für Landwirte, die in die gesetzliche Alterssicherung einzahlen oder Einkommenssteuer für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft abführen.

Wo 78. Zu Artikel 1 Nr. 64 (§ 212a Nr. 1a - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 64 ist in § 212a nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

"1a. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15,"

Begründung:

Die Einfügung bewirkt eine wesentliche Erleichterung für die Baugenehmigungsbehörden.

Die Zurückstellung von Baugesuchen dient der Sicherung der Bauleitplanung. Diese Funktion kann nur durch eine sofortige Wirksamkeit der Zurückstellung, auch im Fall eines Rechtsbehelfs erfüllt werden. Angesichts dieser Funktion der Zurückstellung wäre die Forderung, nach Einlegung eines Rechtsbehelfs die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen, ein sinnloser Formalismus, da eine offene Entscheidungssituation in diesen Fällen nicht besteht. Die Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde, nach Einlegung eines Widerspruchs die sofortige Vollziehbarkeit nicht anzuordnen, würde bedeuten, dass die Zurückstellung als Mittel der Sicherung der Bauleitplanung von Anfang an entbehrlich war.

In der Praxis der Baugenehmigungsbehörden wird nicht selten übersehen, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Einlegung eines Rechtsbehelfs das zweifelsfrei gebotene Rechtsinstrument zur Sicherung der Bauleitplanung darstellt. Im Ergebnis kommt es zu fiktiven Baugenehmigungen mit negativen Auswirkungen auf die Planungsabsichten der Gemeinde, im Übrigen aber auch zu Amtshaftungsansprüchen wegen verzögerter (positiver oder negativer) Entscheidungen über Bauanträge.

Wo 79. Zu Artikel 1 Nr. 66 (§ 214 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 66 ist in § 214 Abs. 2 Nr. 3 das Wort "Verfahrensvorschriften" durch die Wörter "Verfahrens- oder Formvorschriften" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sollte mit der Neufassung des Absatzes 2 keine inhaltliche Änderung verbunden sein. Es ist daher sachgerecht, die bisherige Formulierung vollständig zu übernehmen.

Wo 80. Zu Artikel 1 Nr. 66 (§§ 214 und 215 BauGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 66 (§§ 214 und 215) mit der Umstellung der Planerhaltungsvorschriften zum Abwägungsvorgang sichergestellt ist, dass die mit dem geltenden Recht erreichte Bestandskraft von Bauleitplänen mit den künftigen Regelungen zumindest erhalten bleibt und ggfs. notwendige Ergänzungen vorzuschlagen.

Begründung:

Nach dem Konzept des Gesetzentwurfs soll die bisherige Vorschrift des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB (über die Unbeachtlichkeit bestimmter Mängel des Abwägungsvorgangs) gestrichen werden. Stattdessen ist in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EAG Bau eine Regelung vorgesehen, nach der bestimmte Mängel des Ermitteln und Bewertens unbeachtlich sein sollen. Zu prüfen ist, ob mit den Begriffen Ermitteln und Bewerten alle Anforderungen des Abwägungsvorgangs abgedeckt werden.

U 81. Zu Artikel 1 Nr. 74 (Anlage Abs. 1 Satz 1 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 74 sind in der Anlage in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Planungen" die Wörter "einschließlich Wechselwirkungen und kumulativer Wirkungen" einzufügen.

Begründung:

Es ist klarzustellen, dass die UVP auch die Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien sowie die Effekte kumulierender Planungen erfasst.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Der Beschlussempfehlung liegen Missverständnisse über das Konzept des Gesetzentwurfs zur Umweltprüfung zugrunde. Die Inhalte der Umweltprüfung und des Umweltberichts werden nicht abschließend in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a geregelt. Vielmehr ist die Anlage im Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 und § 2a sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu lesen, auf die in § 2 Abs. 4 verwiesen wird.

Aus dem Zusammenspiel dieser Bestimmungen ergibt sich, dass das Anliegen der Beschlussempfehlung bereits im Gesetzentwurf berücksichtigt ist.

Würde die in der Beschlussempfehlung enthaltene Ergänzung in den Gesetzentwurf aufgenommen, läge dies auch nicht im Interesse des Umweltschutzes. Die Heraushebung einzelner Belange des Umweltschutzes durch ihre doppelte Aufführung könnte den Eindruck erwecken, dass diese Belange des Umweltschutzes gegenüber den anderen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a aufgeführten Belangen generell ein höheres Gewicht haben. Die damit zu erwartende Verunsicherung der Gemeinde würde zu Abwägungsfehlern zu Lasten anderer Umweltbelange führen.

U 82. Zu Artikel 1 Nr. 74 (Anlage Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 74 ist der Anlage in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 folgender Halbsatz anzufügen:

"bei der Neu-Inanspruchnahme von Flächen insbesondere auch in einer Bewertung der Qualität der vorhandenen Böden,"

Begründung:

Bei der Erarbeitung des Umweltberichts sollten im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen neben den einschlägigen Aspekten des derzeitigen Umweltzustandes auch die verschiedenen Bodenqualitäten nach Bodenfunktionen differenziert berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere bei einer alternativen Standortprüfung. Hierzu ist eine entsprechende Bodenbewertung notwendig, wodurch die Inanspruchnahme von Flächen auf weniger wertvolle Böden gelenkt werden kann.

Vor dem Hintergrund, dass die Frage des "Flächenverbrauchs" immer stärker in den Vordergrund tritt und somit auch in der künftigen Rechtsprechung an Bedeutung gewinnen wird, ist es wichtig, zu einem fehlerfreien Abwägungsprozess zu gelangen, weil ansonsten nach der einschlägigen Rechtsprechung ein Abwägungsdefizit oder gar -ausfall droht.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Der Beschlussempfehlung liegen Missverständnisse über das Konzept des Gesetzentwurfs zur Umweltprüfung zugrunde. Die Inhalte der Umweltprüfung und des Umweltberichts werden nicht abschließend in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a geregelt. Vielmehr ist die Anlage im Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 und § 2a sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu lesen, auf die in § 2 Abs. 4 verwiesen wird.

Aus dem Zusammenspiel dieser Bestimmungen ergibt sich, dass das Anliegen der Beschlussempfehlung bereits im Gesetzentwurf berücksichtigt ist.

(noch Ziffer 82)

Würde die in der Beschlussempfehlung enthaltene Ergänzung in den Gesetzentwurf aufgenommen, läge dies auch nicht im Interesse des Umweltschutzes. Die Heraushebung einzelner Belange des Umweltschutzes durch ihre doppelte Aufführung könnte den Eindruck erwecken, dass diese Belange des Umweltschutzes gegenüber den anderen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a aufgeführten Belangen generell ein höheres Gewicht haben. Die damit zu erwartende Verunsicherung der Gemeinde würde zu Abwägungsfehlern zu Lasten anderer Umweltbelange führen.

U 83. Zu Artikel 1 Nr. 74 (Anlage Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 74 ist in der Anlage in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 das Wort "Prüfung" durch das Wort "Darstellung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Wahl des Begriffes "Prüfung" ist nicht nachvollziehbar. Nach den Regelungen eines Teils der zu harmonisierenden Instrumente ist die Durchführung von derartigen Maßnahmen verpflichtend (z.B. bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung). Insoweit ist die "Prüfung der Maßnahmen" nicht hinreichend (vgl. hierzu auch Anhang I, Buchstabe G der RL 2001/42/EG: "die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative ...").

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Der Beschlussempfehlung liegen Missverständnisse über das Konzept des Gesetzentwurfs zur Umweltprüfung zugrunde. Die Inhalte der Umweltprüfung und des Umweltberichts werden nicht abschließend in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a geregelt. Vielmehr ist die Anlage im Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 und § 2a sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu lesen, auf die in § 2 Abs. 4 verwiesen wird.

Aus dem Zusammenspiel dieser Bestimmungen ergibt sich, dass das Anliegen der Beschlussempfehlung bereits im Gesetzentwurf berücksichtigt ist.

(noch Ziffer 83)

Würde die in der Beschlussempfehlung enthaltene Ergänzung in den Gesetzentwurf aufgenommen, läge dies auch nicht im Interesse des Umweltschutzes. Die Heraushebung einzelner Belange des Umweltschutzes durch ihre doppelte Aufführung könnte den Eindruck erwecken, dass diese Belange des Umweltschutzes gegenüber den anderen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a aufgeführten Belangen generell ein höheres Gewicht haben. Die damit zu erwartende Verunsicherung der Gemeinde würde zu Abwägungsfehlern zu Lasten anderer Umweltbelange führen.

Wo 84. Zu Artikel 1 Nr. 74 (Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

In Artikel 1 Nr. 74 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und 2a in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nach dem Wort "Prüfung" das Wort "vernünftiger" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten zur Erleichterung der Planungspraxis.

Nach geltender Rechtslage ist als allgemeiner Planungsgrundsatz unbestritten, dass nicht eine jede denkbare anderweitige Planungsmöglichkeit zu prüfen ist, sondern allein "vernünftige" anderweitige Planungsmöglichkeiten. Das ist für die Umweltplanung auch ausdrücklich in Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 der UP-Richtlinie formuliert. Auch zur Projekt-UVP enthält das geltende Recht in § 2a Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Beschränkung auf die "wichtigsten" anderweitigen Lösungsmöglichkeiten. Um Missverständnisse und langwierige Auseinandersetzungen, insbesondere mit engagierten Umweltschützern zu vermeiden, ist eine Klarstellung auch in dem Gesetzentwurf erforderlich.

U 85. Zu Artikel 1 Nr. 74 (Anlage Abs. 2 Nr. 3a - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 74 ist in der Anlage in Absatz 2 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. eine Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung,"

(noch Ziffer 85)

Begründung:

Der bisherige Katalog der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a enthält kein Pendant zu Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG ("die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ..."). Insoweit ist der Katalog der Anlage 2 Abs. 2 zu ergänzen. Die Herausarbeitung der "erheblichen Umweltauswirkungen" auf Basis der von der Planung voraussichtlich ausgehenden Wirkungen (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung des betroffenen Wirkraumes (zur dann erfolgenden Bestimmung der Umweltauswirkungen) entspricht sowohl dem methodischen Vorgehen bei der Handhabung der Eingriffsregelung als auch dem Vorgehen z.B. bei der UVP-Einzelfallprüfung (vgl. Anlage 2 Nr. 3 Satz 1 UVPG). Vor dem Hintergrund der angestrebten Harmonisierung der Instrumente ist eine entsprechende Ergänzung konsequent und für den praktischen Vollzug hilfreich.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Der Beschlussempfehlung liegen Missverständnisse über das Konzept des Gesetzentwurfs zur Umweltprüfung zugrunde. Die Inhalte der Umweltprüfung und des Umweltberichts werden nicht abschließend in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a geregelt. Vielmehr ist die Anlage im Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 und § 2a sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu lesen, auf die in § 2 Abs. 4 verwiesen wird.

Aus dem Zusammenspiel dieser Bestimmungen ergibt sich, dass das Anliegen der Beschlussempfehlung bereits im Gesetzentwurf berücksichtigt ist.

Würde die in der Beschlussempfehlung enthaltene Ergänzung in den Gesetzentwurf aufgenommen, läge dies auch nicht im Interesse des Umweltschutzes. Die Heraushebung einzelner Belange des Umweltschutzes durch ihre doppelte Aufführung könnte den Eindruck erwecken, dass diese Belange des Umweltschutzes gegenüber den anderen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a aufgeführten Belangen generell ein höheres Gewicht haben. Die damit zu erwartende Verunsicherung der Gemeinde würde zu Abwägungsfehlern zu Lasten anderer Umweltbelange führen.

U 86. Zu Artikel 1 Nr. 74 (Anlage Abs. 3 - neu - BauGB)

In Artikel 1 Nr. 74 ist der Anlage folgender Absatz 3 anzufügen:

'(3) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b betroffen ist, sind nach Maßgabe des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes in die Umweltprüfung zusätzlich einzubeziehen:

1. die Feststellung der Verträglichkeit,
2. die Darlegung zwingender Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses,
3. zumutbare Alternativen,
4. die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000" notwendigen Maßnahmen.'

Begründung:

Wegen der besonderen unmittelbaren Rechtswirkungen des Ergebnisses der FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf es in der Umweltprüfung hierzu einer gesonderten Aussage. Ohne eine solche gesonderte Darstellung kann die Gemeinde keine sachgerechte Abwägung vornehmen, da sich aus dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung gegebenenfalls einengende Vorgaben für die Abwägung ergeben.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Der Beschlussempfehlung liegen Missverständnisse über das Konzept des Gesetzentwurfs zur Umweltprüfung zugrunde. Die Inhalte der Umweltprüfung und des Umweltberichts werden nicht abschließend in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a geregelt. Vielmehr ist die Anlage im Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 und § 2a sowie § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu lesen, auf die in § 2 Abs. 4 verwiesen wird.

(noch Ziffer 86)

Aus dem Zusammenspiel dieser Bestimmungen ergibt sich, dass das Anliegen der Beschlussempfehlung bereits im Gesetzentwurf berücksichtigt ist.

Würde die in der Beschlussempfehlung enthaltene Ergänzung in den Gesetzentwurf aufgenommen, läge dies auch nicht im Interesse des Umweltschutzes. Die Heraushebung einzelner Belange des Umweltschutzes durch ihre doppelte Aufführung könnte den Eindruck erwecken, dass diese Belange des Umweltschutzes gegenüber den anderen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a aufgeführten Belangen generell ein höheres Gewicht haben. Die damit zu erwartende Verunsicherung der Gemeinde würde zu Abwägungsfehlern zu Lasten anderer Umweltbelange führen.

87. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ROG)

Wo
Wi

In Artikel 2 Nr. 4 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

(-)
nur Wo

(Die im Entwurf des EAG Bau vorgeschlagene Anfügung eines Satzes 2 an § 5 Abs. 1 ROG ist aus folgenden Gründen zu streichen:)

- Nach der Gesetzesbegründung soll der vorgeschlagene Satz 2 der Klarstellung dienen. Sofern sich diese Klarstellung nur darauf bezieht, dass projektbezogene Ziele der Raumordnung die Fachplanung des Bundes nicht ersetzen dürfen, ist sie überflüssig, da diesen Zielen unstreitig eine solche Wirkung aus Kompetenzgründen nicht zukommen kann und auch nicht beabsichtigt ist.
- Versteht man die Vorschrift nicht nur als "Klarstellung", sondern im Sinne einer Einschränkung der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber dem Bund in materieller Weise in dem Sinn, dass hinsichtlich der genannten Parameter keine Bindungswirkung gegenüber den Fachplanungsträgern des Bundes besteht, so ist sie abzulehnen. Für einesolch weitreichende Einschränkung besteht keine Veranlassung. Vielmehr

(noch Ziffer 87)

würde dem materiellen Koordinierungsauftrag und insbesondere dem Entwicklungsauftrag der Raumordnung, den diese auch und gerade gegenüber den verschiedenen Fachplanungen besitzt, nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn sämtliche Bundesplanungen hinsichtlich mehrerer, besonders wichtiger Parameter von jeglicher raumordnerischer Bindung freigestellt würden. Eine sinnvolle Verzahnung der in den Zielen der Raumordnung zum Ausdruck kommenden überörtlichen und überfachlichen Belange mit den sektoralen Fachplanungen wäre somit im Verhältnis zu Fachplanungen des Bundes von vorneherein ausgeschlossen.

U 88. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 7 Abs. 5 Satz 2 ROG)

In Artikel 2 Nr. 5 sind in § 7 Abs. 5 Satz 2 nach den Wörtern "erheblichen Auswirkungen" die Wörter "einschließlich der Berücksichtigung von Wechselwirkungen und gegebenenfalls kumulativen Wirkungen" einzufügen.

Begründung:

Auch auf der Ebene der Raumordnung ist die kumulativen Wirkung der Planung sowie der bestehenden Vorbelastung mit einzubeziehen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

§ 7 Abs. 5 Satz 2 ROG setzt die Anforderungen der Plan-UP-Richtlinie insbesondere durch seine Bezugnahme auf Anhang I der Richtlinie im erforderlichen Umfang um. Die Hervorhebung einzelner Aspekte ist sachlich nicht geboten.

U 89. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 7 Abs. 5 Satz 3 ROG)

In Artikel 2 Nr. 5 ist in § 7 Abs. 5 Satz 3 das Wort "unselbständiger" durch das Wort "gesonderter" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung "unselbständiger Teil" erweckt den Eindruck, dass die Inhalte des Umweltberichts quasi ununterscheidbar in der Gesamtbegründung des Raumordnungsplans aufgehen. Dies wäre mit Artikel 5 der SUP-RL nicht vereinbar. Die geforderte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans wäre in diesem Falle nicht mehr transparent. Außerdem ist nur dann, wenn der Umweltbericht entweder gesondert erstellt wird oder zumindest als gesonderter Teil von der übrigen Begründung klar unterscheidbar bleibt, eine Abschiebung der Umweltverträglichkeitsprüfung zwischen den Planungen verschiedener Stufen sowie zwischen Planungen und Projektzulassungen möglich. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist es anderen Trägern von Planungen oder Vorhabenzulassungen praktisch möglich, die Ergebnisse der Umweltprüfungen auf einer vorgelagerten Ebene ohne großen Zusatzaufwand zu übernehmen und rechtssicher in ihre Umweltprüfungen einzustellen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung aus Artikel 1 Nr. 5 (§ 2a Satz 3 BauGB), wonach der Umweltbericht einen "gesonderten Teil" der Begründung des Bauleitplans bildet, entsprechend zu übernehmen. Dies entspricht auch der Intention der Begründung der Regierungsvorlage zu Artikel 2 Nr. 5, der auf das "Integrationsmodell" des § 2a Satz 3 BauGB i. d. F. des Entwurfs Bezug nimmt.

Die Regelung lässt es unbenommen, in dem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung des Raumordnungsplanes auf die Begründungen zu den einzelnen Plansätzen Bezug zu nehmen.

U 90. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 7 Abs. 5 Satz 10 - neu - ROG)

In Artikel 2 Nr. 5 ist dem § 7 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"Liegen Landschaftsprogramme oder Landschaftsrahmenpläne oder sonstige überörtliche Pläne und Programme, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen."

Begründung:

Es bedarf im Raumordnungsrecht einer korrespondierenden Regelung dieser Art, da nach dem Naturschutzrecht die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen auf Grund der vorgenannten Pläne unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Raumordnungspläne aufzunehmen sind und die Erfordernisse und Maßnahmen sich auf die zu Grunde liegenden Bestandsaufnahmen und Bewertungen stützen.

Wo 91. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b (§ 7 Abs. 6 Satz 2 ROG)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 7 Abs. 6 Satz 2 die Wörter "entsprechend den Grundsätzen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/42/EG ist bei grenzüberschreitenden erheblichen Umweltauswirkungen eine Beteiligung der betroffenen Staaten vorzusehen. Die Richtlinie fordert jedoch keine bestimmte Form der Beteiligung, so dass der Verweis auf die Grundsätze des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Konsultationen zwischen den Staaten in diesem Zusammenhang zu hohe Anforderungen stellt.

(noch Ziffer 91)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung geht davon aus, dass die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung auch hinter den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zurückbleiben könne. Dies ist unzutreffend.

Die Vorschriften des UVPG enthalten notwendige Regelungen zur Umsetzung der Espoo-Konvention und der EU-Richtlinien zur UVP. Eine dahinter zurückbleibende grenzüberschreitende Beteiligung würde gegen EU-Recht verstoßen.

Diese Pflicht zur Anwendung der Regelungen des UVPG ergibt sich im Übrigen auch aus § 4 UVPG.

Wo 92. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe e (§ 7 Abs. 9 ROG)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe e ist in § 7 Abs. 9 das Wort "bekannt" durch das Wort "zugänglich" zu ersetzen.

Begründung:

Der in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2001/42/EG verwendete Begriff "Zugänglichmachen" verschafft den Ländern die notwendige Flexibilität, über die Art der Öffentlichkeitsbeteiligung selbst zu entscheiden. Die in der Begründung angesprochene mögliche Einstellung in das Internet wäre eine Verfahrensweise, die einer ausreichenden Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung tragen würde, ohne dass aufwändige Verwaltungsverfahren mit entsprechenden Rechtsrisiken durchgeführt werden müssten. Insoweit sollte die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einschränkung im Interesse an Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung aufgegeben werden.

(noch Ziffer 92)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Ein "Zugänglichmachen" läge nach deutschem Rechtsverständnis auch vor, wenn der Raumordnungsplan für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, ohne dass über die Entscheidung informiert wird. Dies ist nicht ausreichend. Artikel 9 der Plan-UVP-Richtlinie schreibt ausdrücklich vor, dass aktiv über die Entscheidung über den Plan informiert und darauf hingewiesen werden muss, an welcher Stelle der Plan einschließlich zusammenfassender Erklärung eingesehen werden kann. Diese heute schon weitgehend angewendete Praxis wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Bekanntmachung abgedeckt.

Wo
Wi

93. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 16 Abs. 1 und 3 UVPG)

In Artikel 3 Nr. 1 ist § 16 Abs. 1 zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 3 Nr. 1 in § 16 Abs. 3 die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "§ 7 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung i. S. der Richtlinie 2001/42/EG (Plan-UP-Richtlinie) ergibt sich bereits aus der Neuregelung des § 7 Abs. 5 ROG.

(noch Ziffer 93)

Durch die Festlegung in § 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird der Anwendungsbereich des UVPG für den Bereich der Raumordnung in nicht absehbarem Maß eröffnet. Die Umsetzung der o. g. Richtlinie im Bereich der Raumordnung sollte ausschließlich in den Fachgesetzen erfolgen - im ROG auf Bundesebene und in den entsprechenden Landesgesetzen. Der Bund füllt seine Rahmengesetzgebungskompetenz bereits durch die Änderung des ROG aus. Weitergehende, konkrete Regelungen (deren Anwendungsbereich durch § 16 Abs. 1 Satz 2 eröffnet werden soll), gehen über die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes hinaus.

[-]
nur Wo

94. [Zudem enthält das UVPG derzeit (noch) keine Verfahrensregelungen zur Plan-UP. Der Verweis dürfte schon deshalb verfassungswidrig sein.]

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Es entspricht der Verfahrensweise bei der UVP für konkrete Vorhaben, dass im UVPG allgemeine Vorschriften geregelt werden und diese dann als Mindeststandard über § 4 UVPG für die Fachverfahren verbindlich sind.

Gleiches wird für die strategische UVP für Pläne und Programme erfolgen.

Die grundlegende Umsetzung wird auch hier im UVPG erfolgen.

Zu wichtigen Fachmaterien sind dabei Verknüpfungsregelungen im UVPG selbst geregelt. Dies ist schon bisher für die Raumordnung – Raumordnungsverfahren - in § 16 UVPG erfolgt. Da die UVP-Relevanz nunmehr auch für raumordnerische Pläne gilt, ist auch dafür nun in § 16 Abs. 1 eine Verknüpfungsregelung vorgesehen, die beizubehalten ist.

Wo
Wi

95. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 UVPG)

In Artikel 3 Nr. 1 ist in § 16 Abs. 2 das Wort "sollen" durch das Wort "können" zu ersetzen.

Begründung:

In der derzeit geltenden Fassung des § 16 Abs. 1 UVPG ist geregelt, dass im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Umweltmaßnahmen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet werden können. Diese Regelung soll beibehalten werden, da sie den Ländern die Möglichkeit lässt, entsprechend der jeweiligen Praxis das Verfahren einer raumordnerischen UVP auszugestalten (einfach oder qualifiziert) bzw. auf die Durchführung der raumordnerischen UVP zu verzichten. Durch die Formulierung "sollen" erfolgt eine Verlagerung hin zur UVP-Pflicht (Absehen nur im Ausnahmefall) und zur Formalisierung des Verfahrens.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Einführung der Plan-UVP hat zur Folge, dass die UVP im Raumordnungsverfahren zukünftig im Regelfall verpflichtend ist.

Dabei besteht noch unterschiedliche Auffassung darüber, ob es sich beim Raumordnungsverfahren um einen Plan im Sinne der EU-Richtlinie handelt.

Selbst wenn diese Auffassung sich nicht durchsetzen sollte, ist im Raumordnungsverfahren grundsätzlich eine UVP erforderlich. Es ist nicht möglich, zwischen der UVP für Pläne und der UVP für Vorhaben eine Zwischenstufe in Form des Raumordnungsverfahrens ohne Durchführung einer UVP zu belassen. Dies auch deswegen, weil die Bedeutung des Raumordnungsverfahrens zumindest tatsächlich weit über ein Zielüberprüfungsverfahren hinausgeht, was z. B. daran sichtbar wird, dass durch das Raumordnungsverfahren in einigen Ländern das Verfahren zur Linienbestimmung ersetzt wird.

Wo 96. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 1 UVPG)

In Artikel 3 Nr. 1 ist in § 17 Abs. 1 Satz 1 die Angabe ""bis 18.8" durch die Angabe "bis 18.9" zu ersetzen.

Begründung:

Vermeidung eines Missverständnisses.

Die Nummer 18.9 der Anlage 1 erfasst Vorhaben (z. B. UVP-pflichtige Stadtstraßen), deren Zulässigkeit in der Regel allein durch einen Bebauungsplan festgestellt wird. Das Verschweigen dieser Vorhaben in der "Insbesondere"-Aufzählung könnte Zweifel aufwerfen.

Wo 97. Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2* (§ 17 Abs. 1 Satz 3 - neu - und Anlage 1 UVPG)

In Artikel 3 Nr. 1 ist dem § 17 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nur im Aufstellungsverfahren durchgeführt."

Als Folge ist

Artikel 3 Nr. 2 zu streichen.

* Bei Annahme von Ziffer 97 **und** Ziffer 98 wird Artikel 3 Nr. 2 redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 97)

Begründung:

Die Plan-UP-Richtlinie verlangt nicht die Einführung einer hierarchisch gestuften Durchführung von Umweltprüfungen bei den in den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 genannten Vorhaben. Die Beschränkung der UVP auf das Aufstellungsverfahren (wie bisher in der Regelung des § 17 Satz 2 UVPG) erscheint bei diesen Bebauungsplänen nach wie vor sachgerecht. In diesen Fällen werden auf der Ebene der Bebauungsplanung bereits konkrete Standortentscheidungen verbindlich getroffen. Es ist europarechtlich nicht geboten, auch das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren mit UVP-rechtlichen Verfahrensanforderungen zu belasten. Dementsprechend sieht auch die neugefasste Musterbauordnung 2002 für das Baugenehmigungsverfahren keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Zudem besteht die Gefahr, dass bei einem gestuften Verfahren schwierige Abstimmungsprozesse die Verwirklichung der Vorhaben unangemessen verzögern würden.

- A 98. Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a0a - neu - und a0 - neu - * (Anlage 1 Nr. 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.2, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.2, 7.8.2, 7.9.2, 7.10.2 und 7.12 UVPG), Artikel 5a - neu - (Anhang Nr. 7.1 Spalte 2 Buchstabe b der 4. BImSchV) Artikel 5b - neu -

- a) In Artikel 3 Nr. 2 sind vor Buchstabe a folgende Buchstaben a0a und a0 einzufügen:

'a0a. In den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, 7.4.2, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.2, 7.8.2, 7.9.2, 7.10.2 werden in der Spalte "Vorhaben" jeweils die Wörter ", soweit sie nicht unter Nummer 7.12 fällt" gestrichen.

a0. Nummer 7.12 wird aufgehoben.'

* Bei Annahme von Ziffer 97 **und** 98 wird Artikel 3 Nr. 2 redaktionell angepasst.

(noch Ziffer 98)

b) Nach Artikel 5 sind folgende Artikel 5a und 5b einzufügen:

"Artikel 5a

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Nummer 7.1 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5b

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5a beruhenden Teile der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen können auf Grund der Ermächtigung des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden."

Begründung:

Die unter Nummer 7.12 der Anlage 1 UVPG genannte Regelung verursacht in der Praxis unnötige Probleme. Sie führt dazu, dass auch Tierhaltungsanlagen mit vergleichsweise geringer Umweltrelevanz UVP-pflichtig sein können. Europarechtlich ist diese Ausdehnung der UVP-Pflicht nicht geboten. Zur korrekten Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997 sind die in Spalte 2 der Nummern 7.1 bis 7.11. der Anlage 1 UVPG genannten Platzzahlen für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ausreichend. Auch im Regierungsentwurf, der seinerzeit dem Bundesrat im ersten Durchgang zugeleitet wurde (vgl. BR-Drucksache 674/00), war eine betriebsspezifische Flächenbindung zur Bestimmung der UVP-Pflicht von Tierhaltungsanlagen nicht vorgesehen. Im Interesse der zahlreichen bäuerlichen Betriebe kleiner und mittlerer Größe sollten deshalb in Regionen mit geringerer Viehdichte die Prüfpflichten abgeschafft werden, die unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sind und lediglich zu unvermeidbaren Belastungen bei den Betroffenen führen.

(noch Ziffer 98)

Die seit dem 3. August 2001 bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für Anlagen gemäß Nummer 7.1 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs zur 4. BImSchV ist in Folge der BSE-Krise in das Artikelgesetz aufgenommen worden. In der praktischen Umsetzung wirkt sich die Tatsache, dass in dieser Regelung keine Unterscheidung nach der Größe der Tierhaltung vorgenommen wird, nachteilig aus. So ist beispielsweise eine Tierhaltung mit 43 Milchkühen und 20 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig, während ein Betrieb mit 200 Milchkühen und mehr als 120 ha landwirtschaftlicher Fläche nicht der Genehmigungspflicht unterfällt. Von der Genehmigungspflicht für Anlagen dieser Art sind in Baden-Württemberg nach Schätzungen über 1.500 bäuerliche Betriebe kleinerer und mittlerer Größe betroffen.

Die Verknüpfung von Genehmigungspflicht und Flächenbezug wird von der Ermächtigungsgrundlage des BImSchG nur teilweise gedeckt; bei einer Reduzierung der landwirtschaftlich genutzten Fläche – z. B. durch Verkauf – kann eine ursprünglich nicht genehmigungsbedürftige Anlage "ungewollt" genehmigungspflichtig werden, ohne dass sich die Emissions- und Immissionsverhältnisse qualitativ oder quantitativ ändern. Zudem ist die Flächenbindung der Tierhaltung durch die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung), insbesondere in § 3 Abs. 7 geregelt. Eine darüber hinausgehende Regelung im Immissionsschutzrecht führt zu Belastungen und Rechtsunsicherheiten bei den Anlagebetreibern sowie zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands in beträchtlichem Umfang bei den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden. Betriebe kleinerer und mittlerer Größe, die nach guter fachlicher Praxis in der Tierhaltung wirtschaften, sollten – zumal in wirtschaftlich sensiblen Bereichen – nicht im Übermaß durch derart drastische Wettbewerbsverzerrungen belastet werden, ohne dass damit eine qualitative und quantitative Verbesserung der Umweltsituation erzielt werden könnte.

Ein Festhalten an der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit ist in diesem Fall auch nicht unter UVP-Aspekten geboten. Durch die vorgeschlagene Streichung der Nummer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es auch keines Trägerverfahrens mehr, in das die UVP integriert werden müsste.

Die Regelung über die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang ist erforderlich im Hinblick darauf, dass in Artikel 5a eine Rechtsverordnung durch ein förmliches Gesetz geändert wird und insoweit Gesetzesrang erhält.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

(noch Ziffer 98)

Begründung:

Die den Gegenstand des Beschlusses des Agrarausschusses bildenden Rechtsänderungen in der Anlage 1 zum UVPG und in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stehen nicht im Zusammenhang mit dem Regelungsgegenstand des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau). Das EAG Bau dient in erster Linie der Umsetzung der sog. Plan-UP-Richtlinie der Europäischen Union und beinhaltet darüber hinaus einzelne Neuregelungen im Bereich des BauGB und des ROG. Nicht Regelungsgegenstand sind hingegen das Immissionsschutzrecht und Bestimmungen des UVPG außerhalb der Regelungen über die sog. "bauplanungsrechtlichen" Vorhaben und über raumordnungsrechtliche Fragen. Eine Überfrachtung des Gesetzgebungsverfahrens mit sonstigen - mit den vorgenannten Regelungsgegenständen nicht im Zusammenhang stehenden - Materien gilt es schon im Interesse der Rechtsklarheit zu vermeiden.

B

99. Der **Finanzausschuss** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.